

Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

**Welche Bedürfnisse und Anforderungen sind zu berücksichtigen
und welche Unterstützungsmöglichkeiten greifen?**

B a c h e l o r a r b e i t

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)**

**vorgelegt von
Victoria Herrmann
aus Leipzig**

Meißen, 20.02.2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
1. Einleitung.....	1
2. Definition – unbegleitete Minderjährige	3
3. Definition – Integration.....	3
4. Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger	4
4.1 Allgemeine Bestimmungen.....	4
4.2 Verfahren beim Aufgreifen an der Grenze	6
4.3 Verfahren beim Aufgreifen auf dem Flughafen	6
4.4 Behördenaufgriff.....	7
5. Erstaufnahmeverfahren	8
5.1 Inobhutnahme	8
5.2 Altersfeststellung	12
5.3 Clearingverfahren.....	13
6. Asylverfahren	15
7. Bedürfnisse sowie Maßnahmen und Möglichkeiten der Hilfe- und Unterstützungsleistungen.....	17
7.1 Unterbringungsmöglichkeiten und –formen	17
7.1.1 Unterbringung in der Verwandtschaft.....	20
7.1.2 betreute Wohnform – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) Gastfamilien	20
7.1.3 sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII) Einrichtungen der Heimerziehung	21
7.1.4 intensive sozialpädagogische Betreuung (§ 35 SGB VIII)	23
7.2 Sozialleistungen	24
7.3 Zugang zum Gesundheitssystem	25
7.3.1 Grundlegende medizinische Versorgung	25
7.3.1.1 Erstuntersuchung Feststellung des aktuellen Gesundheitszustandes.	25
7.3.1.2 Gesundheitliche Regelversorgung.....	26
7.3.1.3 elektronische Gesundheitskarte	28
7.3.1.4 Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen	29
7.3.2 psychiatrische und psychotherapeutische Maßnahmen.....	29
7.4 schulische und berufliche Integration	31
7.4.1 Relevanz der deutschen Sprache	32
7.4.2 schulische Bildung	32
7.4.3 außerschulische Bildung.....	33
7.4.4 Integration in den Arbeitsmarkt.....	33

7.5 Familiennachzug.....	36
7.6 Entwicklung der Zuwanderung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Zeitraum 01/2014 bis 12/2018	37
8. Fazit.....	48
Literaturverzeichnis.....	IV
Internetquellenverzeichnis.....	IX
Gesetzesverzeichnis.....	XIV
Urteilsverzeichnis.....	XVI
Sonstige Quellen	XVII
Grafik- und Darstellungsverzeichnis.....	XVIII
Anlagenverzeichnis	XIX
Eidesstattliche Versicherung	XX

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylIG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BPolG	Bundespolizeigesetz
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
GG	Grundgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
UN	United Nations
WG	Wohngemeinschaft

1. Einleitung

Blickt man gemeinsam auf das Jahr 2015 zurück, so ist die Flüchtlingskrise das Hauptthema in allen Medien. Täglich wird in dieser Zeit über die steigende Zahl der Flüchtlinge in Deutschland berichtet. Dieser enorme Zustrom von Flüchtlingen hat Deutschland vor einige Herausforderungen gestellt. So ergeben sich neben den enormen Zuströmen an den Grenzen auch Spannungsfelder in der Integration. Damit eine Integration erfolgreich ist, genügt dabei nicht allein das Erlernen der deutschen Sprache. Es sollte breitgefächerte Unterstützungsmöglichkeiten geben, damit neben der deutschen Sprache auch ein Zusammenleben in der Gesellschaft funktioniert.

Auch der damalige Innenminister Thomas de Maizière sagte in einer Konferenz des Deutschen Landkreistages in Berlin: "Integration passiert nicht alleine im Integrationskurs, sondern vor allem im Alltag und am Arbeitsplatz."¹

Dabei ist auch die gegenseitige Akzeptanz gerade in Hinsicht auf unterschiedliche Glaubensrichtungen, aber auch Lebensweisen, von großer Bedeutung.

Neben Familien und erwachsenen Flüchtlingen gibt es auch die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Diese haben einen besonderen Status des Flüchtlings, da sie ohne eine jegliche Bezugsperson nach Deutschland einreisen und somit komplett auf sich allein gestellt sind.

Das Thema dieser Bachelorarbeit lautet „Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen - Welche Bedürfnisse und Anforderungen sind zu berücksichtigen und welche Unterstützungsmöglichkeiten greifen?“.

Im Zuge der großen Medienpräsenz von Flüchtlingen wurde das Interesse zum Thema geweckt.

Nach reichlicher Auseinandersetzung mit diesem Thema wurde klar:

- Integration ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Sozialisation der Flüchtlinge,
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bedürfen besonderer Integration und
- Integration ja – aber mit Hindernissen.

Daraus resultierend ergibt sich die zentrale Fragestellung „Genügen die aktuellen gesetzlichen Möglichkeiten bzw. Maßnahmen dem tatsächlichen Bedarf der Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen?“.

Auf Grundlage dieser Thesen baut sich die Bachelorarbeit auf.

¹ Internetquelle 1: www.zeit.de

Im ersten Schritt werden zunächst die zentralen Begriffe „unbegleitete Minderjährige“ sowie „Integration“ definiert.

Zur Einführung in die Thematik unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge wird zunächst die Aufnahme mit ihren verschiedenen Verfahren beschrieben. Im Zuge dessen werden auch das Erstaufnahmeverfahren sowie das Asylverfahren betrachtet, welche von großer Bedeutung sind, da sie die weitere Verfahrensgrundlage darlegen.

Im Hauptteil der Arbeit wird die aktuelle Lage der Hilfe und Unterstützungsleistungen auch hier mit dem Fokus auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge beschrieben, welche aktuell in Deutschland Anwendung finden. Es werden die Unterbringungsmöglichkeiten, die Sozialleistungen, das Gesundheitssystem, die schulische und berufliche Integration sowie die Familienzusammenführung in Verbindung mit den aktuell geltenden Rechtsgrundlagen aufgezeigt.

Vor dem abschließendem Fazit erfolgt die Auswertung der Thematik Zuwanderung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach den unterschiedlichen Rubriken, wie z. B. Alter oder Herkunftsland. Es werden zusätzlich Hintergrundinformationen zu den Fluchtsituationen und den Fluchtgründen aufgezeigt.

In dem darauf folgendem Fazit kommt es zur Schlussbetrachtung. Hierbei werden die Ergebnisse der Arbeit aufgezeigt sowie Vorschläge für mögliche Verbesserungen der Situationen für unbegleitete Minderjährige unterbreitet. Auch die zentrale Fragestellung und die Thesen dieser Bachelorarbeit werden hier noch einmal aufgegriffen und beantwortet.

2. Definition – unbegleitete Minderjährige

Die Minderjährigkeit richtet sich nach dem deutschen Recht, auch wenn das Heimatrecht möglicherweise eine andere Gesetzgebung bezüglich der Volljährigkeit vorsieht. Gemäß § 2 BGB² (im Umkehrschluss) i.V.m. §§ 12 Abs. 1 AsylG³ und 80 Abs. 1 AufenthG⁴ ist die entscheidende Altersgrenze für die Volljährigkeit die Vollendung des 18. Lebensjahres. Je nach Alter ergibt sich daraus weiterhin eine Geschäftsunfähigkeit nach § 104 BGB oder eine beschränkte Geschäftsfähigkeit nach § 106 BGB.⁵ Geschäftsunfähigkeit liegt demnach vor, wenn das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit eines Minderjährigen, der das siebte Lebensjahr vollendet hat, steht des Weiteren unter der Beachtung der §§ 107 – 113 BGB.⁶ Folglich lässt sich sagen, dass sowohl bei der Geschäftsunfähigkeit, als auch bei der beschränkten Geschäftsfähigkeit die Handlungsfähigkeit nicht vorliegt und somit ein Vormund oder ein gesetzlicher Vertreter nach § 1626 BGB gebraucht wird, um verfahrensrechtliche Angelegenheiten, wie z.B. die Asylantragsstellung zu klären.⁷

Als unbegleitet zählen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne die Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in ein Mitgliedsstaat der EU einreisen oder dort ohne jegliche Begleitung zurückgelassen werden.⁸

Dabei versteht man unter einem verantwortlichen Erwachsenen einen Personensorgeberechtigten im Sinne der §§ 1626 – 1698b BGB.⁹

3. Definition – Integration

Integration steht für einen längerfristigen Prozess, mit dem Ziel, alle Menschen, die rechtmäßig in Deutschland leben, mit in die Gesellschaft einzubeziehen.¹⁰

„Zugewanderten soll eine umfassende und gleichberechtigte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden.“¹¹

² Vgl. Gesetz 1

³ Vgl. Gesetz 2

⁴ Vgl. Gesetz 3

⁵ Vgl. Gesetz 1

⁶ Vgl. Gesetz 1

⁷ Vgl. Hocks Stephan; Leuschner, Jonathan (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 25-26

⁸ Vgl. Internetquelle 2: www.bamf.de - unbegleitete Minderjährige

⁹ Vgl. Gesetz 1

¹⁰ Vgl. Internetquelle 3: www.bamf.de - Integration

¹¹ Internetquelle 3: www.bamf.de - Integration

4. Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger

Kinder und Jugendliche fliehen aus den verschiedensten Gründen aus ihrem Heimatland. Hierzu zählen zum Beispiel Zwangsrekrutierung als Kindersoldat, Kinderhandel, körperliche Ausbeutung, Gewalterfahrung, aber auch Zwangsprostitution und Diskriminierung.¹²

Dabei nehmen Kinder solche Schicksale in einer anderen und vor allem verletzlicheren und empfindlicheren Sichtweise wahr, als Erwachsene. Weiterhin kommt erschwerend hinzu, dass die unbegleiteten Minderjährigen komplett auf sich alleine gestellt sind und keinerlei Schutz durch Familie und Angehörige auf ihrer Flucht erfahren. Demnach ist es von besonderer Bedeutung, dass diese Kinder bei der Einreise in Deutschland besonderen Schutz bekommen.¹³

Dieser besondere Schutz richtet sich nach Artikel 20 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention.¹⁴

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Ausländer ist, wer nicht Deutscher gemäß Artikel 116 Abs. 1 GG ist.¹⁵ Deutscher ist man somit, wenn man die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder man als Flüchtling, Vertriebener, dessen Ehegatte oder als Abkömmling anerkannt wird.

Flüchtling ist gemäß Artikel 1a Nummer 2 Genfer Flüchtlingskonvention eine Person, welche „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz des Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will“.¹⁶

Der Begriff „Flüchtling“ wird oftmals diskutiert und ist auch in einer Stellungnahme vom Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Thema gewesen. Aufgrund der juristischen Ungenauigkeit des Begriffes unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und des Umverteilungsgesetzes, welches am 01.11.2015 in Kraft trat, wird oftmals der Begriff unbegleiteter minderjähriger Ausländer verwendet. Jedoch spricht sich der Bundesfachverband gegen die Verwendung des Begriffes „Ausländer“ aus.¹⁷

„Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen nicht in erster Linie als Ausländer wahrgenommen werden, sondern als Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Flucht spezifische Bedürfnisse haben, aber die gleichen Ansprüche auf Hilfen und Unterstützung

¹² Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 21

¹³ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 22-23

¹⁴ Vgl. Übereinkommen 1 – UN Kinderrechtskonvention

¹⁵ Vgl. Gesetz 4

¹⁶ Übereinkommen 2 – Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 1a Nr. 2

¹⁷ Vgl. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Kritik an der Bezeichnung

wie andere Minderjährige auch.“¹⁸

Demnach ist im weiteren Verlauf dieser Bachelorarbeit mit „Flüchtling“ ebenso jede minderjährige Person eingeschlossen, die den Flüchtlingsstatus oder eine andere Form des humanitären Aufenthalts in Deutschland anstrebt.

Um nach Deutschland einreisen zu können, benötigt man grundsätzlich einen gültigen Pass oder Passersatz gemäß § 3 AufenthG. Jedoch kann die Passpflicht auch durch den Besitz eines Ausweisersatzes gemäß § 48 Abs. 2 AufenthG erfüllt sein. Des Weiteren wird gemäß § 4 AufenthG ein Aufenthaltstitel benötigt, um in das Bundesgebiet einreisen zu dürfen.

Diese Voraussetzungen gemäß der §§ 3 und 4 AufenthG sind unabhängig vom Alter und gelten somit auch für unbegleitete Minderjährige.¹⁹

Aufenthaltstitel werden in der Regel als Visum gemäß § 6 AufenthG ausgestellt. Dabei kann man zwischen kurzfristigen und langfristigen Visa entscheiden, welche durch die Ausländerbehörde vergeben werden. Für unbegleitete Minderjährige kommen meist nur langfristige Visa in Betracht. Um ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt zu bekommen, müssen unbegleitete Minderjährige die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 7 AufenthG erfüllen. Die Voraussetzungen hierbei bestehen darin, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Ausbildung, Studium, Erwerbstätigkeit oder an völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gebunden sein muss. Völkerrechtliche, humanitäre und politische Gründe richten sich nach den §§ 22, 23 und 24 AufenthG. Über diese Gründe entscheiden die obersten Landes- und Bundesbehörden bzw. der Europäische Rat.²⁰

Jedoch ist es meist der Fall, dass die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen gar keine Passdokumente besitzen, da aufgrund von Krisen in ihren Herkunftsländern die Verwaltung nicht funktioniert. Dabei können die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge oftmals die Voraussetzungen für ein Visum auch ohnehin nicht erfüllen. Aufgrund dessen reisen die Flüchtlinge meist unerlaubt in Deutschland ein.²¹

¹⁸ Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Kritik an der Bezeichnung

¹⁹ Vgl. Gesetz 3

²⁰ Vgl. Gesetz 3

²¹ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 40

4.2 Verfahren beim Aufgreifen an der Grenze

Generell existieren für die Bundespolizei keine speziellen Regelungen oder Vorschriften für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, sodass diese wie Erwachsene kontrolliert werden. An der Grenze werden die Umstände jedes einzelnen unbegleiteten Minderjährigen berücksichtigt. Werden jedoch durch die Äußerungen von ihm deutlich, dass er Schutz in Deutschland sucht, ist eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt von Nöten. Demnach ist es der Bundespolizei nicht erlaubt, die unbegleiteten Minderjährigen an eine Erstaufnahmeeinrichtung weiterzuleiten, ohne vorher mit dem Jugendamt Rücksprache gehalten zu haben. Jedoch dürfen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter Umständen in Haft genommen werden.²²

Ein Grund dafür ist nach § 39 Abs. 2 BPolG unter anderem der Verdacht auf Kindesentziehung.²³ Dabei soll die Haft in getrennten Räumlichkeiten und altersgerecht stattfinden, sowie gemäß § 62 Abs. 1 S. 3 AufenthG nur solange vollzogen werden, wie es dem Kindeswohl angemessen ist.

Soll eine Zurückweisung bzw. eine Zurückschiebung von nicht handlungsfähigen Minderjährigen an der Grenze erfolgen, so geschieht dies nach den einschlägigen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. Demnach sind einschlägige Regelungen die §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 Nummer 3 und 57 AufenthG, welche die Einreise in das Bundesgebiet, bei keinem Besitz eines gültigen Dokumentes, verweigern. Diesen Paragraphen steht auch der § 80 Abs. 2 S. 1 AufenthG nicht entgegen.²⁴

Diese Situation kommt jedoch kaum noch an den deutschen Grenzen vor, da dort seltener als bislang Kontrollen durchgeführt werden. Dies sind eher Fälle, die bei der Einreise an den Flughäfen stattfindet.²⁵

4.3 Verfahren beim Aufgreifen auf dem Flughafen

Das Flughafenverfahren zählt als Asyl-Schnellverfahren und findet an deutschen Flughäfen statt, die auf dem Flughafengelände über Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende verfügen. Flughäfen, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind Frankfurt am Main, Hamburg, München, Düsseldorf und Berlin – Schönefeld. Demnach wird innerhalb dieses Verfahrens den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die die Einreisebestimmungen nicht erfüllen, die Möglichkeit geboten, einen Asylantrag gemäß § 18a Abs. 1 AsylG zu stellen.^{26,27}

²² Müller Andreas (2014) – Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Seite 14-15

²³ Vgl. Gesetz 5

²⁴ Vgl. Gesetz 3

²⁵ Müller Andreas (2014) – Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Seite 15

²⁶ Müller Andreas (2014) – Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Seite 15

²⁷ Vgl. Gesetz 2

Ziel dieses Verfahrens ist es, bei unbegründeten Asylanträgen die Einreise zurückweisen zu können.²⁸

„Grundlage dafür, dass eine Entscheidung über die Begründetheit eines Asylgesuchs noch vor der Einreise durchgeführt werden kann, ist die Tatsache, dass der Flughafen mittels einer Fiktion als „exterritorial“ betrachtet wird, eine Einreise mit dem Betreten des Flughafens und damit des deutschen Staatsgebietes daher als noch nicht erfolgt angesehen wird (§ 13 Abs.2 S. 2 AufenthG).“²⁹

Sollten jedoch am Einreiseflughafen keinerlei Unterbringungsmöglichkeiten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorhanden sein, so wird zunächst geschaut, ob in den Außenstellen eine Möglichkeit für diejenigen besteht. Sollte auch dort keinerlei Möglichkeit für eine Unterkunft bestehen und die unbegleiteten Minderjährigen nicht über einen EU – Mitgliedsstaat eingereist sind, wird ihnen die Einreise für die Durchführung des Asylverfahrens gestattet. Bei einer Zurückweisung ist zu beachten, dass diese nur an den Herkunftsstaat bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt des unbegleiteten Minderjährigen erfolgen kann. Dabei sind auch die Abschiebungsverbote nach §§ 15 Abs. 4, 60 Abs. 1-3; 5 und 7 AufenthG von großer Bedeutung.^{30, 31}

4.4 Behördenaufgriff

Eine Zurückschiebung ist ausgeschlossen, wenn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge außerhalb des grenznahen Raums in Deutschland aufgegriffen werden. Wenn dies geschieht, werden die Minderjährigen direkt an das Jugendamt weitergegeben. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge an die Ausländerbehörde, Clearingeinrichtung oder Betreuungseinrichtung übergeben werden. Sollte dies geschehen, muss von dort umgehend eine Meldung an das Jugendamt erfolgen. Das Jugendamt unterliegt dann der Pflicht, den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gemäß § 20 Abs. 1 SGB X i. V. m. § 42 Abs. 1 S.1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut zu nehmen.^{32, 33}

²⁸ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 52

²⁹ Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 52, Abschnitt 3.4.1.4

³⁰ Müller Andreas (2014) – Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Seite 15

³¹ Vgl. Gesetz 3

³² Vgl. Gesetz 6

³³ Vgl. Gesetz 7

5. Erstaufnahmeverfahren

Im Folgenden wird das Aufnahmeverfahren nach der Einreise von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen dargestellt.

5.1 Inobhutnahme

Die Inobhutnahme unterteilt sich in die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII und in die generell behördliche Pflicht und Befugnis zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII.

Die vorläufige Inobhutnahme soll dazu dienen, zu klären, ob eine Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vorgenommen werden kann.^{34, 35}

Gemäß § 42a SGB VIII i.V.m. § 42 Abs. 1 Nummer.3 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind/Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland einreist und sich kein Personen- oder Erziehungsberechtigter im Inland aufhält. Eine weitere Voraussetzung ist, dass sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für die Inobhutnahme jedoch irrelevant ist, ob die Kinder oder Jugendlichen rechtmäßig eingereist sind oder einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland besitzen.³⁶

Die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme richtet sich nach § 88a Abs. 1 SGB VIII. Danach ist der örtliche Träger zuständig, wo sich „das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahmen tatsächlich aufhält“.³⁷ Der Ort des Aufgriffs des Kindes ist daher maßgeblich. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 85 SGB VIII. Vorliegend ist der örtliche Träger sachlich zuständig.³⁸

Die vorläufige Inobhutnahme erfolgt, genauso wie die Inobhutnahme, gemäß § 42 SGB VIII nur als Verwaltungsakt gemäß § 31 SGB X, durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.^{39, 40} Bei der Unterbringung und anderen Leistungen, wie z.B. Verpflegung, können jedoch gemäß § 76 SGB VIII freie Träger beteiligt werden. In der Regel werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der freien Träger untergebracht, aber auch in Clearingeinrichtungen. Darüber hinaus werden auch Notunterkünfte oder Gemeinschaftsunterkünfte zur Verfügung gestellt.⁴¹

§ 42a SGB VIII verweist im Abs. 1 auf die Regelungen im § 42 SGB VIII. Dabei handelt es sich um das Jugendamt gemäß § 42 SGB VIII, auch im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme, in einer öffentlich-rechtlichen Notkompetenz gemäß § 42a Abs. 3 SGB VIII.⁴²

³⁴ Vgl. Wood Anne-Maike (2016) - unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 4

³⁵ Vgl. Gesetz 7

³⁶ Vgl. Gesetz 7

³⁷ Gesetz 7, § 88 a Abs. 1

³⁸ Vgl. Gesetz 7

³⁹ Vgl. Gesetz 7

⁴⁰ Vgl. Gesetz 6

⁴¹ Vgl. Internetquelle 2: www.bamf.de - unbegleitete Minderjährige

⁴² Vgl. Gesetz 7

So ist das Jugendamt kraft öffentlichen Rechts verpflichtet, während der vorläufigen Inobhutnahme die Vertretung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu übernehmen, um die Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind.⁴³

Mit dieser Pflicht soll die Erfüllung von kurzfristigen Maßnahmen sichergestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die unbegleiteten Minderjährigen gemäß § 42a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 2 und Abs. 5 S. 3 SGB VIII in die Angelegenheiten mit einbezogen werden. Im Zuge der vorläufigen Inobhutnahme findet auch ein sogenanntes Erstscreening statt, wobei Kinder und Jugendliche unter anderem auch auf ihren Gesundheitszustand geprüft werden. Dazu gehören Maßnahmen, wie Altersschätzung und körperliche Untersuchungen aber auch radiologische Untersuchungen.⁴⁴

Gemäß § 42f SGB VIII hat das Jugendamt in Zweifelsfällen die Altersfeststellung auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters zu beantragen oder von Amtswegen zu veranlassen. Wird die ärztliche Untersuchung von Amtswegen veranlasst, so muss das Jugendamt auf die Mitwirkungspflichten (§§ 60 – 64 SGB I) und auf Folgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten (§ 66 SGB I) hinweisen. Genaueres zur Altersfeststellung siehe 5.2. Gemäß § 42a Abs. 2 SGB VIII hat der Vormund, zusammen mit dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling ebenfalls über weitere Punkte zusammen zu entscheiden. Dazu gehört unter anderem, ob derjenige zur Verteilung angemeldet wird oder ob die Verteilung gemäß § 42b Abs. 4 SGB VIII ausgeschlossen ist. Jedoch ist bei der bundesweiten Verteilung auf das Kindeswohl zu achten. Hierbei soll vor allem in Abhängigkeit von der körperlichen und seelischen Verfassung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings entschieden werden, ob diese einer Verteilung entgegenstehen. Bereits wenn erste Zweifel daran bestehen, dass das Kindeswohl möglicherweise gefährdet ist, ist die vorläufige Inobhutnahme mit dem absoluten Ausschlussgrund nach § 42b Abs. 4 Nummer 1 SGB VIII, dass eine Verteilung nicht in Frage kommt, abzuschließen.^{45, 46, 47}

„Das öffentliche Interesse an einer gleichmäßigen Verteilung von UMF auf das Bundesgebiet hat in derartigen Zweifelsfällen hinter dem (möglicherweise) gefährdeten Kindeswohl zurückzustehen.“⁴⁸

Wenn jedoch einer Verteilung nichts entgegensteht, muss das Jugendamt innerhalb von sieben Werktagen gemäß § 42a Abs. 4 SGB VIII der zuständigen Landesstelle die Anmeldung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zur Verteilung bekannt geben

⁴³ Vgl. Gesetz 7

⁴⁴ Vgl. Internetquelle 2: www.bamf.de - unbegleitete Minderjährige

⁴⁵ Vgl. Hocks Stephan; Leuschner, Jonathan (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 42

⁴⁶ Vgl. Gesetz 7

⁴⁷ Vgl. Gesetz 8

⁴⁸ Hocks Stephan; Leuschner, Jonathan (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 42, Abs. 2

sowie Personalien und Einschätzungsergebnisse mitteilen.⁴⁹

Die zuständige Landesstelle ist gemäß § 42b Abs. 3 S. 3 SGB VIII das Landesjugendamt. Das zuständige Landesjugendamt muss im Weiteren den unbegleiteten Minderjährigen beim Bundesverwaltungsamt zur Verteilung anmelden. Dies muss gemäß

§ 42a Abs. 4 S. 3 innerhalb von drei Werktagen durch das Landesjugendamt geschehen.

Das Aufnahmeland wird unter Einbeziehung der Aufnahmequote (§ 42c SGB VIII) nach § 42b SGB VIII durch das Bundesverwaltungsamt entschieden. Die Entscheidung über das Aufnahmeland muss innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung stattfinden. Insgesamt muss das Verteilungsverfahren innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein, ansonsten ist die Verteilung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings ausgeschlossen.⁵⁰

Weiterhin soll geprüft werden, ob sich verwandte Personen im Inland aufhalten bzw. ob für das Wohl des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings eine gemeinsame Unterbringung mit anderen Unbegleiteten erforderlich ist. Das Jugendamt soll demnach auch

Sachverhaltsermittlung bezüglich der Familie des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings betreiben. Dies hat zum Zweck, dass es möglichst frühzeitig zu einer eventuellen Familienzusammenführung gemäß § 42b Abs. 4 Nummer 3 SGB VIII kommen kann.

Weiterhin verlangt es gemäß § 42a Abs. 2 Nummer 3 SGB VIII einer Prüfung, ob der unbegleitete minderjährige Flüchtling enge soziale Bindungen zu anderen Unbegleiteten, z.B. während der Reise aufgebaut hat und somit eine gemeinsame Verteilung bzw.

Unterbringung von Nöten ist. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf Geschwister zu legen, welche zwingend gemäß § 42b Abs. 5 S. 1 SGB VIII gemeinsam verteilt und untergebracht werden müssen. Auf der Flucht entstehen dabei häufig enge Schicksalsgemeinschaften.^{51, 52}

„Die dabei entstandenen Bindungen und das gewachsene Vertrauen zu den Mitflüchtenden können für den Einzelnen hilfreich sein, wenn es darum geht, sich in der neuen Umgebung zurechtzufinden und die ersten Schritte hin zu einer erfolgreichen gesellschaftlichen Integration zu gehen.“⁵³

Demnach sollte die Prüfung einer gemeinsamen Verteilung durch das Jugendamt großzügig erfolgen.⁵⁴

Zuletzt wird geprüft, ob der Gesundheitszustand die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Tagen ausschließt. Hierbei soll vor allem der Schutz Dritter beachtet werden. Innerhalb des Ersts Screenings werden Untersuchungen von Ansteckungskrankheiten

⁴⁹ Vgl. Gesetz 7

⁵⁰ Vgl. Gesetz 7

⁵¹ Vgl. Hocks Stephan; Leuschner, Jonathan (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 43

⁵² Vgl. Gesetz 7

⁵³ Hocks Stephan; Leuschner, Jonathan (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 43 Abs. 3

⁵⁴ Vgl. Hocks Stephan; Leuschner, Jonathan (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 43

durchgeführt, um Dritte damit nicht zu gefährden.⁵⁵

Dazu muss gemäß § 42a Abs. 2 Nummer 4 SGB VIII auch eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden. Die vorläufige Inobhutnahme endet gemäß § 42a Abs. 6 SGB VIII mit der Übergabe an das zuständige Jugendamt, durch die Zuweisungsentscheidung der Landesbehörde nach § 88a Abs. 2 S. 1 SGB VIII.⁵⁶

Die tatsächliche Inobhutnahme bezeichnet die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Notsituationen durch das Jugendamt. Es ist dabei eine Maßnahme, die zur schnellen und möglichst unbürokratischen Einflussnahme in das Geschehen zum Wohl des Kindes dienen soll. Des Weiteren dient es aber auch der Klärungshilfe in Notsituationen, aber auch vor allem dem unmittelbarem Kinderschutz.⁵⁷

Auch gemäß § 42 Abs. 1 Nummer 3 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, die Kinder in Obhut zu nehmen. Wie auch schon in § 42a SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen, sowie für deren Wohl und Unterhalt zu sorgen. Vorerst kommt es zum Erstgespräch, wobei die weitere Vorgehensweise erklärt wird. Hierbei ist es notwendig, einen Dolmetscher in das Verfahren mit einzubringen.⁵⁸

Gemäß § 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII ist in den Fällen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Dabei bedeutet unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern. Weiterhin ist festzustellen, dass die elterliche Sorge der Eltern für den unbegleiteten Minderjährigen gemäß § 1674 Abs. 1 BGB aufgrund von tatsächlichem Hindernis ruht. Das tatsächliche Hindernis besteht darin, dass nicht sicherzustellen ist wann und ob die Eltern nach Deutschland nachkommen werden. Das Ruhen der elterlichen Sorge muss durch das Familiengericht festgestellt werden, welches dann auch den Vormund bestellt.^{59, 60}

Handlungsbedarf während der Inobhutnahme besteht darin, dass bereits der Asylantrag gestellt werden kann. Dieser Antrag muss schriftlich gemäß § 13 Abs. 1 AsylG beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt werden (§ 14 Abs. 2 Nummer 2 AsylG). Weiteres zum Asylverfahren siehe Punkt 6.⁶¹

⁵⁵ Vgl. Hocks Stephan; Leuschner, Jonathan (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 44

⁵⁶ Vgl. Gesetz 7

⁵⁷ Vgl. Internetquelle 4: www.juraforum.de - Inobhutnahme

⁵⁸ Vgl. Gesetz 7

⁵⁹ Vgl. Gesetz 7

⁶⁰ Vgl. Gesetz 1

⁶¹ Vgl. Gesetz 2

5.2 Altersfeststellung

Während der vorläufigen Inobhutnahme kommt es durch das Jugendamt zur Altersfeststellung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, wenn dies nötig ist. Dabei soll die Altersfeststellung, sofern keinerlei Ausweisdokumente des Unbegleiteten vorliegen, durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt werden. Jedoch ist vor einer Altersfeststellung der unbegleitete minderjährige Flüchtling auf seine Rechte und die Methode der Altersfeststellung hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu geben, dass er sich eine Vertrauensperson hinzuziehen kann. Dies ergibt sich aus § 42f SGB VIII i. V. m. §§ 8 Abs. 1 und 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII. Die Aufklärung von seinen Rechten erfolgt in den meisten Fällen mit einem Dolmetscher.⁶²

In der qualifizierten Inaugenscheinnahme soll sich das Jugendamt einen Gesamteindruck verschaffen und neben dem äußeren Erscheinungsbild vor allem auch den Entwicklungsstand, der sich aus den Informationen des Gespräches ergibt, beachten. Dabei können während der Inaugenscheinnahme z. B. auch Dokumente, Urkunden oder Sachverständiger herangezogen werden.⁶³

Neben der qualifizierten Inaugenscheinnahme besteht gemäß § 42f Abs. 2 SGB VIII ebenfalls die Möglichkeit der ärztlichen Untersuchung zur Altersfeststellung. Dies kann der unbegleitete minderjährige Flüchtling oder aber auch sein Vertreter auf Antrag veranlassen. Jedoch kann auch das Jugendamt auf diese Methode zurückgreifen, wenn die vorhergehende qualifizierte Inaugenscheinnahme kein eindeutiges Ergebnis gebracht hat. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass auf die schonendsten und zuverlässigsten Maßnahmen zurückgegriffen werden soll.⁶⁴

Dazu gehören neben Gebissuntersuchungen vor allem Röntgenverfahren aber auch Ganzkörperuntersuchungen.⁶⁵

Bestehen nach den Untersuchungen immer noch Zweifel, dass der unbegleitete Flüchtling minderjährig ist, so ist von der Minderjährigkeit diesem auszugehen. Sollte jedoch eine Volljährigkeit festgestellt werden, so ist dem Flüchtling mit Bescheid und Rechtsbehelfsbelehrung die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme mitzuteilen.⁶⁶

⁶² Vgl. Hocks Stephan; Leuschner, Jonathan (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 45

⁶³ Vgl. Hocks Stephan; Leuschner, Jonathan (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 46

⁶⁴ Vgl. Hocks Stephan; Leuschner, Jonathan (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 47

⁶⁵ Vgl. Gravelmann Reinhold (2016) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe, Seite 43

⁶⁶ Vgl. Hocks Stephan; Leuschner, Jonathan (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 48

5.3 Clearingverfahren

Im weiteren Verlauf der Inobhutnahme beginnt das Clearingverfahren gemäß § 42 Abs. 2 SGB VIII. Unter Clearingverfahren versteht man sowohl verwaltungs- und sorgerechtliche als auch organisatorische Abläufe, die bei einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling durchgeführt werden. Dieses Clearingverfahren beginnt unmittelbar nach der Inobhutnahme durch das Jugendamt. Es umfasst Aufgaben des Schutzes der Kinder, Situationsklärung aber auch die mögliche Perspektive der Unbegleiteten. Die Unterbringungsform richtet sich nach § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII. Dabei können die unbegleiteten Minderjährigen in Clearinghäuser aber auch anderen Unterbringungen untergebracht werden.⁶⁷

Das Clearingverfahren umfasst dabei verschiedene Klärungspunkte. Zunächst soll erneut die Klärung des Gesundheitszustandes erfolgen. Dabei wird der unbegleitete minderjährige Flüchtling nochmals auf ansteckende Krankheiten geprüft bzw. auf Traumatisierungen, die innerhalb ihrer Flucht aus ihrem Herkunftsland vorhanden waren oder entstanden sind. Zur Feststellung gehören ebenfalls zahnärztliche Untersuchungen aber auch die Besorgung von notwendigen Hilfsmitteln, wie z.B. eine Brille.^{68, 69}

Ein weiterer Klärungspunkt im Clearingverfahren ist die ausländerrechtliche Registrierung. Dabei erfolgt bei der Ausländerbehörde eine Befragung zur Identität des Unbegleiteten und der möglichen illegalen Einreise. Anschließend werden erkennungsdienstliche Behandlungen gemäß § 16 AsylG i.V.m. § 49 Abs. 6 AsylG durchgeführt. Dabei soll die Identität des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings überprüft werden. Hat dieser jedoch das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, dann dürfen gemäß § 16 AsylG nur Lichtbilder gemacht werden. Die Registrierung der Fingerabdrücke darf ebenfalls erst ab der Vollendung des 14. Lebensjahres geschehen.⁷⁰

Auch die Sozialanamnese ist ein wichtiger Klärungspunkt im Clearingverfahren. Dabei nimmt die Sozialanamnese Bezug auf das Erstgespräch während der Inobhutnahme. So sollen bereits vorliegende Angaben über den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling genutzt werden, um Perspektiven für diesen zu erarbeiten. Dazu werden Informationen über das bisherige Leben erhoben. Dazu gehören beispielsweise Informationen über familiäre Hintergründe, aber auch, ob sie einer bestimmten Volkszugehörigkeit angehören. Ebenfalls werden die Fluchtgründe hinterfragt.^{71, 72}

⁶⁷ Vgl. Wood Anne-Maike (2016) - unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 7

⁶⁸ Vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2017) - Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer in Brandenburg

⁶⁹ Vgl. Internetquelle 5: www.b-umf.de - Clearingverfahren

⁷⁰ Vgl. Wood Anne-Maike (2016) - unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 7

⁷¹ Vgl. Wood Anne-Maike (2016) - unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 7

⁷² Vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2017) - Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer in Brandenburg

Für eine erfolgreiche Integration sollen ebenfalls Bildung und Informationsvermittlung während des Clearingverfahrens geklärt werden. Dabei steht die Möglichkeit des Deutscherwerbes aber auch eine geeignete Beschulung im Vordergrund.

Aber auch Alltagskompetenzen sollen in geeigneten Kursen vermittelt werden.⁷³

Der Beginn der Hilfeplanung ist ebenfalls wichtiger Bestandteil des Clearingverfahrens.

„Hilfeplanung ist der Oberbegriff für die in § 36 SGB VIII vorgegebenen Elemente eines Hilfeprozesses. Die Hilfeplanung beginnt, sobald Leistungsberechtigte äußern, dass sie eine längerfristige Hilfe wünschen. Als Hilfeplanung bezeichnet man somit den Gesamtprozess von der Beratung und Beteiligung über die Bedarfsfeststellung und Aufstellung des Hilfeplans bis hin zur Beendigung einer Einzelfallhilfe.“⁷⁴

Für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling ist die Hilfeplanung ein wesentlicher Bestandteil, um Leistungen der Jugendhilfe der §§ 27 ff. SGB VIII gewährt zu bekommen.

Bei der Hilfeplanung wird auf einen Antrag für Hilfen zur Erziehung hingewirkt. Somit soll ein geeigneter Übergang zwischen dem Clearingverfahren und den Anschlussmaßnahmen sichergestellt werden.

„Das Clearingverfahren endet, wenn alle Fragen bezüglich eventueller Anschlusshilfen geklärt sind.“⁷⁵

⁷³ Vgl. Wood Anne-Maike (2016) - unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 8

⁷⁴ Eschweiler, Sandra; Weber, Monika (2016) - Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, Seite 1

⁷⁵ Vgl. Wood Anne-Maike (2016) - unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 8

6. Asylverfahren

Asylsuchende unter 18 Jahren können den Asylantrag nicht selbst stellen, da sie gemäß § 12 Abs. 1 AsylG nicht handlungsfähig sind. Somit muss der Antrag entweder während der Inobhutnahme vom Jugendamt oder vom Vormund gestellt werden. Dabei kann der Asylantrag gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 Nummer 3 AsylG direkt schriftlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg gestellt werden. Aber auch die Einreichung bei einer Ausländerbehörde ist gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 AsylG möglich.⁷⁶

Im Asylverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen finden die Dublin-III-Regelungen ihre Anwendung. Demnach wird zunächst geprüft, ob es sich bei dem Minderjährigen tatsächlich um einen unbegleiteten Minderjährigen nach Art. 2j der Dublin-III-Verordnung handelt. Wenn dies einschlägig ist, gelten spezielle Zuständigkeitsbestimmungen gemäß Artikel 8 der Dublin-III-Verordnung.⁷⁷

So ist gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung „derjenige Mitgliedsstaat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient.“⁷⁸

Nach Abs. 2 wird geprüft, ob ein Mitgliedsstaat zuständig ist, in dem sich ein Verwandter rechtmäßig aufhält und für den Minderjährigen sorgen könnte und dies dem Wohl des Kindes nicht entgegenstehen würde. Somit wird zunächst innerhalb des Dublin-Verfahrens geschaut, ob eine Familienzusammenführung möglich ist. Sollte jedoch gemäß Artikel 8 Abs. 4 der Dublin-III-Verordnung kein Familienangehöriger in einem EU-Mitgliedsstaat leben, so gilt der Mitgliedsstaat für das Asylverfahren als zuständig, bei dem der unbegleitete Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat.⁷⁹

Nachdem die Zuständigkeit für das Asylverfahren geklärt wurde und Deutschland somit zuständig ist, findet im nächsten Schritt eine Anhörung statt. Dabei wird diese Anhörung von Mitarbeitern des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durchgeführt. Bei dieser Anhörung muss neben dem unbegleiteten Minderjährigen der Vormund zwingend anwesend sein. Dabei soll die Anhörung kinderfreundlich ablaufen und auf eine sensibilisierte Herangehensweise geachtet werden.⁸⁰

Innerhalb der Anhörung wird der Reiseweg, die familiäre Situation sowie die Gefahren einer Rückkehr ins Heimatland thematisiert. Aber auch kinderspezifische Fluchtgründe werden in dieser Anhörung angesprochen.⁸¹

⁷⁶ Vgl. Gesetz 2

⁷⁷ Vgl. Verordnung 1

⁷⁸ Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 104, letzter Abschnitt

⁷⁹ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 104-105

⁸⁰ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 105

⁸¹ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 105

Dazu gehören beispielsweise Genitalverstümmelung oder auch häusliche Gewalt. Auf der Grundlage dieser Anhörung wird über die weitere Vorgehensweise von dem unbegleiteten Minderjährigen entschieden. Neben dem Aufenthaltstitel gemäß § 4 AufenthG, der zur Einreise nach Deutschland notwendig ist, kann dieser auch in Form einer Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 7 AufenthG. Dabei stellt die Aufenthaltserlaubnis einen befristeten Aufenthaltstitel dar, welcher für die Asylberechtigung für politisch Verfolgte nach § 25 Abs. 1 AufenthG, die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG, den subsidiären Schutz nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG sowie für Abschiebungsverbote gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wird. Je nach Aufenthaltserlaubnis ist die Aufenthaltsdauer unterschiedlich lang. Die Dauer des Aufenthaltes richtet sich nach § 26 Abs. 1 S. 2 ff. AufenthG.^{82, 83, 84} Nach Artikel 16a Abs. 1 GG haben politisch Verfolgte ein Recht auf Asyl und somit auch auf Anerkennung der Asylberechtigung.⁸⁵ Politisch verfolgt ist, wer bei der Rückkehr in sein Heimatland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sind. Dazu zählen, wenn sie z.B. aufgrund ihrer Rasse, Nationalität oder politischen Überzeugung verfolgt werden.⁸⁶ Erfolgt die Einreise jedoch über einen sicheren Drittstaat (Mitgliedsstaat der EU, Schweiz und Norwegen), so ist die Anerkennung der Asyleigenschaft ausgeschlossen. Das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft richtet sich nach § 3 AsylG. Wer als Flüchtling gilt, richtet sich nach Artikel 1a Nr. 2 Genfer Flüchtlingskonvention. Sind sowohl die Flüchtlingseigenschaft als auch die Asylberechtigung ausgeschlossen, so wird geprüft, ob dem unbegleiteten Minderjährigen im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dazu zählen die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche Erniedrigung sowie Bedrohung des Lebens. Dieser Schutz wird auch als subsidiärer Schutz bezeichnet. Der subsidiäre Schutz richtet sich nach § 4 AsylG. Sollte keiner dieser Schutzformen möglich sein, so kann der Aufenthalt durch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und 7 gesichert werden. Unter Abschiebungsverbote zählen unter anderem, wenn eine erhebliche Gefahr für Leben und Freiheit im Herkunftsland besteht.^{87, 88, 89}

⁸² Müller Andreas (2014) – Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Seite 16-20

⁸³ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 97-100

⁸⁴ Vgl. Gesetz 3

⁸⁵ Vgl. Gesetz 4

⁸⁶ Vgl. Internetquelle 6: www.bamf.de - Asylberechtigung

⁸⁷ Müller Andreas (2014) – Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Seite 16-20

⁸⁸ Vgl. Gesetz 2

⁸⁹ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 97-100

7. Bedürfnisse sowie Maßnahmen und Möglichkeiten der Hilfe- und Unterstützungsleistungen

Die Bedürfnisse und Maßnahmen sowie Möglichkeiten der Hilfe- und Unterstützungsleistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind vielfältig und erstrecken sich unter anderem auf die Bereiche Unterbringungsmöglichkeiten und –formen, Sozialleistungen, Zugang zum Gesundheitssystem, schulische und berufliche Integration sowie Familienzusammenführung und –nachzug. Diese Punkte werden nachfolgend näher betrachtet und ausgeführt. Unter Punkt 7.6 wird zusätzlich die Entwicklung der Zuwanderung von unbegleiteten minderjährigen Antragstellern im Zeitraum 01/2014 bis 12/2018 ausgeführt. Grundlage bilden hier Zahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für Asylersanträge in Deutschland aller Altersgruppen, Asylersanträge unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland Gesamt, Asylersanträge Kinder und Jugendliche in Deutschland nach Altersstruktur Gesamt, Asylersanträge unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland nach Herkunftsland, Asylersanträge unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland nach Altersstruktur und Asylersanträge unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland nach Geschlecht.

7.1 Unterbringungsmöglichkeiten und –formen

Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) regelt bundeseinheitlich die Leistungen gegenüber Kindern und jungen Menschen und deren Familien und bildet somit auch die gesetzliche Grundlage für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen. Dabei steht das Wohl der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle. Bei der Umsetzung gelten verschiedene gesetzliche Regelungen, welche aufgrund der aktuellen Eingliederungsphase ausgewählt werden und Anwendung finden. Eingliederungsphasen sind unter anderem die reguläre Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII), die vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) oder die Anschlussunterbringung. Dabei regelt das SGB VIII bundesrechtliche Standards, wie z. B. die kindeswohlorientierte Unterbringung. Ergänzend zum SGB VIII haben die Bundesländer Ausführungsgesetze erlassen. Hier werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Landesgesetz bestimmt und die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe geregelt und zugeordnet. In Sachsen z. B. ist dies das Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - und anderer Gesetze zum Schutz der Jugend für den Freistaat Sachsen vom 4. März 1992.^{90,91,92,93}

⁹⁰ Vgl. Tangermann, Julian; Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018) - Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Seite 30-31

⁹¹ Vgl. Internetquelle 7: www.wikipedia.de – Aachtes Buch Sozialgesetzbuch

⁹² Vgl. Internetquelle 8: www.wikipedia.de – Ausführungsgesetz zum KJHG

⁹³ Vgl. Gesetz 7

Die Zuständigkeit obliegt den Jugendämtern als sozialpädagogische Fachbehörden. In diesem Zusammenhang sind in den Bundesländern teilweise auch eigene Mindeststandards für die Unterbringung von Unbegleiteten geregelt. Daraus ergeben sich umfangreiche Unterschiede zwischen und innerhalb der Bundesländer.^{94,95,96,97}

§ 42 SGB VIII regelt die grundsätzliche Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, egal welcher Staatsangehörigkeit. Die Voraussetzungen, welche für eine Inobhutnahme gegeben sein müssen, werden in § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VIII geregelt.⁹⁸

Die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen ist im § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise – geregelt. Wie bereits vorab ausgeführt, dient sie vorrangig der Feststellung, ob eine Umverteilung der unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen vorgenommen werden kann. Wird eine unbegleitete Einreise festgestellt und hält sich kein Personen- oder Erziehungsberechtigter im Inland auf, ist das Jugendamt nach § 42a Abs. 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, vorläufige Inobhutnahme vorzunehmen. Hierzu kann das zuständige Jugendamt auf geeignete Personen und Einrichtungen oder besondere Wohnformen zurückgreifen. Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte zählen meist nicht dazu, da diese oft nicht die Voraussetzungen erfüllen, welche bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich sind.^{99,100}

§ 45 SGB VIII - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – sagt dazu aus:

„(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

⁹⁴ Vgl. Tangermann, Julian; Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018) - Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Seite 30-31

⁹⁵ Vgl. Internetquelle 7: www.wikipedia.de – Aachtes Buch Sozialgesetzbuch

⁹⁶ Vgl. Internetquelle 8: www.wikipedia.de – Ausführungsgesetz zum KJHG

⁹⁷ Vgl. Gesetz 7

⁹⁸ Vgl. Gesetz 7

⁹⁹ Vgl. Gesetz 7

¹⁰⁰ Deutscher Bundestag; Fachbereich WD 9, Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018) - Leistungen der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 6

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“¹⁰¹

Unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche haben oft eine lange und zum Teil gefährliche Flucht hinter sich, bei der sie ggf. auch traumatische Erfahrungen machen mussten. Wenn Sie in Deutschland aufgegriffen werden, haben sie ihre Familie verlassen. Sie haben keine Familie, Freunde oder Bekannte an ihrer Seite. Deshalb ist es wichtig, dass das zuständige Jugendamt bereits jetzt während der vorläufigen Inobhutnahme einen Ort findet, welcher Ruhe und Sicherheit vermittelt. Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ ist die Erstaufnahme im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme geregelt. Es regelt die Grundversorgung und gilt seit 1.11.2015. Für die vorläufige Inobhutnahme ist eine jugendhilfegerechte Unterbringung sicherzustellen.¹⁰²

Gemäß § 76 SGB VIII können freie Träger beteiligt werden. Es bedarf einer Notunterkunft. In der Regel werden unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der freien Träger untergebracht. Aber auch Clearingeinrichtungen kommen in Betracht. Ebenfalls stehen Notunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte zur Verfügung, wenn sie, wie oben beschrieben, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.¹⁰³

Clearinghäuser sind Einrichtungen, welche auf die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen spezialisiert sind.¹⁰⁴

In Leipzig gibt es ein solches Clearinghaus. Im Clearinghaus Mühlholz erfolgt u. a. die Vorbereitung auf den Schulbesuch und es wird geklärt, welche weiteren Hilfen im Einzelnen notwendig sind. Ein weiterer Schwerpunkt der Einrichtung ist die Suche nach Familienangehörigen in Deutschland. 48 Plätze der Einrichtung sind für die Inobhutnahme vorgesehen.¹⁰⁵

Nach der Inobhutnahme wird grundsätzlich bei der Unterbringung zwischen den nachfolgend aufgeführten Formen unterschieden.¹⁰⁶

¹⁰¹ Gesetz 7, § 45 Abs. 2

¹⁰² Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (2015) - Leitfadens zur Umsetzung des vorläufigen Verfahrens zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Seite 5

¹⁰³ Vgl. Internetquelle 2: www.bamf.de - unbegleitete Minderjährige

¹⁰⁴ Vgl. Internetquelle 2: www.bamf.de - unbegleitete Minderjährige

¹⁰⁵ Vgl. Internetquelle 9: www.leipzig.de - Mühlholz wird zum Clearing-Haus umgebaut

¹⁰⁶ Vgl. Tangermann, Julian; Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018) - Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Seite 30-31

7.1.1 Unterbringung in der Verwandtschaft

Eine Möglichkeit der Unterbringung ist die Inobhutgabe der unbegleiteten Minderjährigen an geeignete Personen aus dem Familien- oder Bekanntenkreis.¹⁰⁷

„Minderjährige Flüchtlinge gelten als unbegleitet, wenn die Einreise oder der Aufenthalt nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt.

Personensorgeberechtigte sind in der Regel die Eltern, oder jede volljährige Person, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten dazu legitimiert und ermächtigt ist, Funktionen des Sorgerechts auszuüben (§42 (3) SGB VIII; § 7 (6) SGB VIII).“¹⁰⁸

Bei dieser Art der Unterbringung muss das Jugendamt im Vorfeld prüfen, ob eine Verwandtschaft tatsächlich besteht. Dies erfolgt in der Regel durch Befragung des unbegleiteten Minderjährigen oder der erwachsenen Begleitperson, welche unabhängig voneinander erfolgt. Sollten Betroffene keine Sorge- oder Erziehungsberechtigung haben, muss grundsätzlich die Inobhutnahme durch das Jugendamt erfolgen. In Ausnahmefällen kann jedoch, wenn es dem Kindeswohl entspricht, eine weitere Unterbringung beim Verwandten erfolgen.¹⁰⁹

7.1.2 betreute Wohnform – Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) | Gastfamilien

Bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII werden die unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen in Gastfamilien untergebracht, welche nicht ihre Herkunftsfamilien sind.

Dabei stellt diese Unterbringungsform je nach den Gegebenheiten eine befristete Erziehungshilfe oder eine dauerhafte Lebensform für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dar.¹¹⁰

„Gastfamilien sind Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung. Sie unterscheiden sich von Pflegeeltern nicht im rechtlichen Sinne, sondern in der Besonderheit, dass sie Jugendliche aufnehmen, die höhere Anforderungen an interkulturellem Verständnis und Toleranz benötigen.“¹¹¹

Diese Form der Unterbringung soll bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Entwicklungsbedarf zum Einsatz kommen. Dabei ist darauf zu achten, dass mindestens ein Pflegeelternanteil eine geeignete fachliche Ausbildung nachweisen kann.¹¹²

¹⁰⁷ Vgl. Internetquelle 10: www.b-umf.de – Betreuung durch Verwandte

¹⁰⁸ Internetquelle 10: www.b-umf.de – Betreuung durch Verwandte

¹⁰⁹ Vgl. Internetquelle 10: www.b-umf.de – Betreuung durch Verwandte

¹¹⁰ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 91-92

¹¹¹ Internetquelle 11: www.leipzig.de - Gastfamilie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden

¹¹² Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 92

Mit dieser Form der individuelleren Unterbringung kann die Unterbringung in sonstigen Einrichtungen, wie z. B. betreute Wohnformen | Heimunterbringung, wo vielmehr eine Gruppenbetreuung erfolgt, vermieden werden.¹¹³

Die Finanzierung dieser Unterbringungsform erfolgt im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Pflegesatzes. Des Weiteren erhalten Gastfamilien in Vorbereitung auf ihre Eigenschaft als Gastfamilie umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen.¹¹⁴

7.1.3 sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII) | Einrichtungen der Heimerziehung

Diese Form der Unterbringung nach § 34 SGB VIII beschreibt die institutionelle Hilfe außerhalb der eigenen Familie. Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII kommen zum Tragen. Einrichtungen, welche nach § 34 zu den hier möglichen Unterbringungsformen gehören, sind unter anderem Jugendwohngemeinschaften, vollstationäre Formen (z. B. Kinder- und Jugenddörfer) oder betreutes Einzelwohnen. Speziell für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden zusätzliche Einrichtungen in Form von Jugendwohngemeinschaften bzw. Kinder- und Jugendwohngruppen geschaffen. Ziel dieser Einrichtungen ist die Förderung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsbedarfs.¹¹⁵

Beispielhaft und stellvertretend wird nachfolgend auf einige Einrichtungen in Leipzig eingegangen. Träger für unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche sind hier unter anderem der Caritas Verband Leipzig e.V., der Verbund Kommunalen Kinder- und Jugendhilfe – speziell der Kinder- und Notdienst –, die Outlaw Kinder- und Jugendhilfe, das Berufsbildungswerk Leipzig (BBW Leipzig) oder aber auch der Städtische Eigenbetrieb Behindertenhilfe.

Caritas Verband Leipzig e. V.

„Die Wohngruppe ist ausgerichtet für Mädchen und junge Frauen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren, die Erfahrungen gemacht haben mit Flucht und Vertreibung, Trennung und Beziehungsabbrüchen, physischer und psychischer Gewalt und/oder Krieg.“¹¹⁶

¹¹³ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 92

¹¹⁴ Vgl. Internetquelle 11: www.leipzig.de - Gastfamilie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden

¹¹⁵ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 92-93

¹¹⁶ Internetquelle 12: www.caritas-leipzig.de - Wohngruppe für weibliche minderjährige Flüchtlinge

Verbund Kommunalen Kinder- und Jugendhilfe – speziell der Kinder- und Notdienst

„Der KJND ist Zufluchtsort und Schutzraum für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA). Er bietet den Kindern/Jugendlichen nach der Flucht aus dem Heimatland Ruhe, Geborgenheit und Sicherheit während des Clearingverfahrens und die Möglichkeit, sich von den in physischer und psychischer Hinsicht strapaziösen Erfahrungen zu erholen.“¹¹⁷

Outlaw-City-WGs in der Zschocherschen Straße / davon 2 Plätze für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge von 16 bis 18 Jahren

„In der betreuten Wohnform der neuen City-WGs von Outlaw werden die jungen Menschen dabei von einem Team aus pädagogischen Fachkräften unterstützt, die ihnen bei Behördengängen, Sprachkursen und den anderen täglichen Aufgaben des Alltags zur Seite stehen.“¹¹⁸

BBW Leipzig – Wohngruppen

„Auf dem Campus der BBW-Leipzig-Gruppe in Knauthain bieten wir Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren in zwei Wohngruppen Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII.“¹¹⁹

Städtische Eigenbetrieb Behindertenhilfe - Kinder- und Jugendwohngruppen umA – Objekt „Riebeckstraße“

„Das Angebot ist für Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 – 21 Jahren, welche aufgrund von Flucht, Herausnahme aus der Herkunftsfamilie, oder anderen Gründen, die ein Zusammenleben im Haushalt der Eltern verhindern.“¹²⁰

Städtische Eigenbetrieb Behindertenhilfe - Kinder- und Jugendwohngruppen umA – Objekt „Dieskaustraße“

„Das Angebot ist für Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 – 21 Jahren, welche aufgrund von Flucht, Herausnahme aus der Herkunftsfamilie, oder anderen Gründen, die ein Zusammenleben im Haushalt der Eltern verhindern.“¹²¹

¹¹⁷ Internetquelle 13: www.vkkj.de - Kinder- und Jugendnotdienst

¹¹⁸ Internetquelle 14: www.outlaw-ggmbh.de - Hilfen zur Erziehung Weißenfeller Straße

¹¹⁹ Internetquelle 15: www.jugend-und-erziehungshilfe.de - Wohngruppen

¹²⁰ Internetquelle 16: www.seb-leipzig.de - Kinder- und Jugendwohngruppen umA – Objekt „Riebeckstraße“

¹²¹ Internetquelle 17: www.seb-leipzig.de - Kinder- und Jugendwohngruppen umA – Objekt „Dieskaustraße“

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Form der Unterbringung und Betreuung je nach Bundesland unterschiedlich gehandhabt wird. Aufgrund dessen kann es erhebliche Unterschiede in der Art der Betreuung, der Zusammensetzung der Gruppen (Berücksichtigung der Herkunft), in der konzeptionellen pädagogischen Ausrichtung oder auch bei der fachlichen Qualifizierung der Betreuer kommen.¹²²

Es gibt Gruppen von monoethnischen und multiethnischen unbegleiteten Minderjährigen. Bei monoethnischen Gruppen können sich die Betreuer auf ein Herkunftsland stützen und individueller auf die betroffenen unbegleiteten Minderjährigen eingehen. Ein Nachteil ist jedoch, dass dadurch der Umgang und Austausch mit anderen unbegleiteten Minderjährigen anderer Herkunftsländern ggf. nicht stattfindet. Multiethnische Gruppen sind im Hinblick auf die Erlernung der deutschen Sprache und der unterschiedlichen Kulturen jedoch schwieriger in der Betreuung. Eine weitere Möglichkeit ist die integrierte Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen. Hierbei werden sie mit gleichaltrigen deutschen Kindern und Jugendlichen in der Unterbringung integriert. Negativ wird hier der eventuelle Bezug zu deutschen Kindern und Jugendlichen aus sozial schwierigen Verhältnissen bzw. verhaltensauffälligen deutschen Kindern und Jugendlichen genannt, welcher den speziellen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oftmals nicht gerecht werden.¹²³

Die Finanzierung dieser Unterbringungsform erfolgt im Rahmen eines festgelegten Pflegesatzes, welcher je nach Einrichtung unterschiedlich hoch sein kann.¹²⁴

7.1.4 intensive sozialpädagogische Betreuung (§ 35 SGB VIII)

§ 35 SGB VIII beinhaltet die intensiv sozialpädagogische Betreuung. Unbegleitete Kinder und Jugendliche, die in einer besonderen Art und Weise belastet sind und keinerlei andere Hilfsangebote für sie zutreffend sind, bedürfen dieser Form der Hilfe zur Erziehung. Hierbei wird vor allem auf eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung Wert gelegt. Diese zeichnet sich durch den Direkt- und Einzelkontakt zwischen Betreuer und dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen aus. Diese Hilfe wird vor allem zur sozialen Integration aber auch zur eigenständigen Lebensführung herangezogen. Hierbei sind spezielle Schwerpunkte, z. B. die Ausbildungsplanung oder die Organisation des Alltages. Speziell werden hier unbegleitete Jugendliche in eigener Wohnung durch die Jugendhilfe untergebracht und dort durch einen Betreuer regelmäßig besucht und unterstützt.¹²⁵

¹²² Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 92

¹²³ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 92-93

¹²⁴ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 92

¹²⁵ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 93

Die Kosten werden durch das Jugendamt getragen, wenn die Betreuung außerhalb der eigenen Familie erfolgt. Jedoch werden Eltern, Kinder, Jugendlichen und deren Ehegatten/Lebenspartner, wenn möglich, zu diesen Kosten herangezogen. Grundlage des Kostenbeitrages ist die Kostenbeitragsverordnung. Sie kann in der Höhe regional variieren.¹²⁶

7.2 Sozialleistungen

In Deutschland sind Sozialleistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abhängig von dem aufenthaltsrechtlichen Status. Dabei gelten grundsätzlich für Minderjährige die gleichen Regelungen, wie für Volljährige.¹²⁷

Hat ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling Asyl beantragt, so ist sein Aufenthalt während des Asylverfahrens gestattet. Hierbei können Sozialleistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz geltend gemacht werden. Dazu zählen z. B. Verpflegung, medizinische Grundversorgung aber auch die Unterbringung.

Wird jedoch der unbegleitete Minderjährige als Flüchtling gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannt, so hat er Zugang zu allen Sozialleistungen, die in Deutschland existieren.

Demnach hätte er, beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, ein Anrecht auf beispielsweise Kindergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende aber auch Ausbildungsförderung.¹²⁸

Unterliegt der unbegleitete minderjährige Flüchtling gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG dem Abschiebungsverbot, so kann ebenfalls beim Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen z. B. Kindergeld oder Ausbildungsförderung bezogen werden.

Besteht eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund von humanitären Gründen, so sind lediglich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz möglich.^{129, 130}

Sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in stationären Einrichtungen, wie z. B. einer Vollzeitpflege nach dem SGB VIII untergebracht, so sind ihm die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verwehrt. Dabei werden die entstehenden Kosten von dem Pflegesatz abgedeckt. Jedoch werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge oftmals in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Dies hat zur Folge, dass sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten können. Bei Unterbringungen in Aufnahmeeinrichtungen gilt für die Grundleistungen das Sachleistungsprinzip.¹³¹

¹²⁶ Vgl. Internetquelle 18: www.betanet.de – intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

¹²⁷ Vgl. Parusel, Bernd (2009) - Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland - Aufnahme, Rückkehr und Integration, Seite 55

¹²⁸ Vgl. Parusel, Bernd (2009) - Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland - Aufnahme, Rückkehr und Integration, Seite 56

¹²⁹ Vgl. Parusel, Bernd (2009) - Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland - Aufnahme, Rückkehr und Integration, Seite 56

¹³⁰ Vgl. Gesetz 3

¹³¹ Vgl. Parusel, Bernd (2009) - Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland - Aufnahme, Rückkehr und Integration, Seite 56

Zu den Grundleistungen zählen beispielsweise Ernährung, Unterkunft aber auch Kleidung. Des Weiteren bekommen Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr ein sogenanntes Taschengeld.¹³²

Bei anderweitiger Unterbringung beispielsweise in Clearinghäusern aber auch in Einrichtungen der Jugendhilfe kann von Sachleistungen abgewichen werden und Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder Geldbeträgen gewährt werden. Des Weiteren können beim Vorliegen besonderer Bedürfnisse von Kindern im Einzelfall sonstige Leistungen erbracht werden. Dazu zählen unter anderem Schulsachen, Kleidung aber auch Spielzeug.¹³³

7.3 Zugang zum Gesundheitssystem

Der Zugang zum Gesundheitssystem ist nicht abhängig von einem bestimmten Aufenthaltstitel. Unterschiede in den rechtlichen Grundlagen, sowie im Umfang der Gesundheitsleistungen entscheidet sich durch die Situation des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings.

7.3.1 Grundlegende medizinische Versorgung

In den nachfolgenden Punkten 7.3.1.1 bis 7.3.1.4 wird auf die einzelnen Bausteine der medizinischen Grundversorgung eingegangen.

7.3.1.1 Erstuntersuchung | Feststellung des aktuellen Gesundheitszustandes

Die Erstaufnahme erfolgt durch die Zentrale Ausländerbehörde. Die damit in Zusammenhang stehende Erstuntersuchung der Flüchtlinge und somit auch der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge geschieht in den Erstaufnahmeeinrichtungen. In Sachsen sind dies Chemnitz, Dresden und Leipzig. Die Durchführung der Erstuntersuchung erfolgt durch den öffentlichen Gesundheitsdienst. Dieser führt überwiegend überwachende, vorsorgende und fürsorgende Aufgaben durch, wobei die Förderung und der Schutz der Gesundheit höchste Intension hat.^{134,135, 136}

¹³² Vgl. Parusel, Bernd (2009) - Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland - Aufnahme, Rückkehr und Integration, Seite 56

¹³³ Vgl. Parusel, Bernd (2009) - Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland - Aufnahme, Rückkehr und Integration, Seite 57

¹³⁴ Vgl. Internetquelle 19: www.asylinfo.sachsen.de - Gesundheitsversorgung

¹³⁵ Vgl. Internetquelle 20: www.docplayer.org - Medizinische Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer aus Sicht der Kinder und Jugendärzte

¹³⁶ Vgl. Internetquelle 21: www.gesunde.sachsen.de – öffentlicher Gesundheitsdienst

Ziel dieser Behandlung ist es, vor allem behandlungsbedürftige akute, chronische oder ansteckende Krankheiten festzustellen und zu behandeln. Ein weiterer Punkt ist die Erkennung und Behandlung von behandlungsbedürftigen psychischen Zuständen und posttraumatischen Störungen, welche im Zuge von Erlebnissen vor und während der Flucht auftreten können. Dabei erfolgt die medizinische Anamnese unter Einsatz qualifizierter Dolmetscher. Zur körperlichen Untersuchung kommen weitere Untersuchungen hinzu, wie z. B. Urinstatus, TBC-Diagnostik, Labor (z. B. Blutbild, HIV und Hepatitis B etc.) sowie Hör- und Sehtest. Die beschriebenen Screeninguntersuchungen sind keine Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung. Die Abrechnung erfolgt zwischen den Ärzten und dem zuständigen Jugendamt, wobei hier die Gebührenordnung für Ärzte die Abrechnungsgrundlage bildet.^{137,138,139}

7.3.1.2 Gesundheitliche Regelversorgung

Grundsätzlich haben alle sich in Deutschland aufhaltenden Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahre und somit auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein Recht auf Gesundheit. Je nach aktueller Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kommen unterschiedliche Umfänge und rechtliche Grundlagen zur Anwendung. Die Krankenhilfe ist während der vorläufigen und auch der regulären Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt laut § 40 SGB VIII zu gewährleisten – siehe hierzu auch § 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII i. V. m. § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII sowie § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII. Erfolgt eine Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach der Inobhutnahme in stationären Einrichtungen (§§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nummer 3 oder 4 SGB VIII), so ist auch hier die Krankenhilfe zu gewährleisten. Dabei ist es nicht relevant, ob ein Aufenthaltsstatus vorliegt oder nicht. Der Umfang der Krankenhilfe richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf und muss diesem in voller Höhe entsprechen. Für ggf. anfallende Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen muss laut § 40 S. 2 und 3 SGB VIII aufgekommen werden. Im § 40 SGB XII ist geregelt, dass bei der Krankenhilfe die Leistungen der Hilfen zur Gesundheit laut §§ 47 bis 52 SGB XII Anwendung finden. Die §§ 47 bis 52 SGB XII umfassen dabei im Einzelnen die vorbeugende Gesundheitshilfe, die Hilfe bei Krankheit, die Hilfe zur Familienplanung, die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und die Hilfe bei Sterilisation.^{140, 141, 142, 143, 144}

¹³⁷ Vgl. Internetquelle 19: www.asylinfo.sachsen.de - Gesundheitsversorgung

¹³⁸ Vgl. Internetquelle 20: www.docplayer.org - Medizinische Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer aus Sicht der Kinder und Jugendärzte

¹³⁹ Vgl. Internetquelle 21: www.gesunde.sachsen.de – öffentlicher Gesundheitsdienst

¹⁴⁰ Vgl. Tangermann, Julian; Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018) - Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Seite 40 - 43

¹⁴¹ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2017) - Kinder haben ein Recht auf Gesundheit, Seite 1-6

¹⁴² Vgl. Gesetz 7

¹⁴³ Vgl. Internetquelle 19: www.asylinfo.sachsen.de - Gesundheitsversorgung

¹⁴⁴ Vgl. Gesetz 10

Grundsätzlich können die Leistungen nach Anmeldung in einer Krankenversicherung (§ 264 SGB V) über eine Krankenkasse oder wenn dies nicht zum Tragen kommt, auf Krankenschein bzw. Behandlungsschein erfolgen. Die Verfahrensweisen sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, der Krankenschein bzw. Behandlungsschein wird einheitlich von dem örtlich zuständigen Jugendamt gestellt. Medizinische Versorgung nach dem AsylbLG erhalten alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge welche eine Gestattung, Duldung oder eine spezielle Aufenthaltserlaubnis besitzen und nicht, wie bereits ausgeführt in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung leben.^{145, 146, 147, 148}

§ 4 AsylbLG kommt zur Anwendung und sagt aus: „Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.“¹⁴⁹

Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, welche eine Asylberechtigung, eine festgestellte Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzstatus oder ein Abschiebeverbot besitzen, haben Anspruch auf Krankenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch. Sie sind den Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.¹⁵⁰

Grundsätzlich können immer wieder Probleme auftreten, welche die Versorgung erschweren. Dazu zählen unter anderem Sprachbarrieren, fehlende medizinische Nachweise, wie z. B. Impfpässe oder aber auch Ärzte- und Therapeutenmangel in der Regelversorgung.¹⁵¹

Die medizinische Versorgung erfolgt in der Regel durch ortsansässige Ärzte. Eine weitere Möglichkeit zur ambulanten ärztlichen Versorgung von Flüchtlingen, speziell in Sachsen, bieten die beiden auf ausländische Patienten ausgerichteten Praxen in Dresden und Chemnitz. Diese verfügen zudem über Dolmetscher. Diese beiden Praxen werden durch die Kassenärztliche Vereinigung in Sachsen betrieben und befinden sich auf dem Gelände des Uniklinikums Dresden sowie dem Gelände des Klinikum Chemnitz.¹⁵²

¹⁴⁵ Vgl. Tangermann, Julian; Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018) - Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Seite 40 - 43

¹⁴⁶ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2017) - Kinder haben ein Recht auf Gesundheit, Seite 1-6

¹⁴⁷ Vgl. Gesetz 7

¹⁴⁸ Vgl. Internetquelle 19: www.asylinfo.sachsen.de - Gesundheitsversorgung

¹⁴⁹ Vgl. Gesetz 9

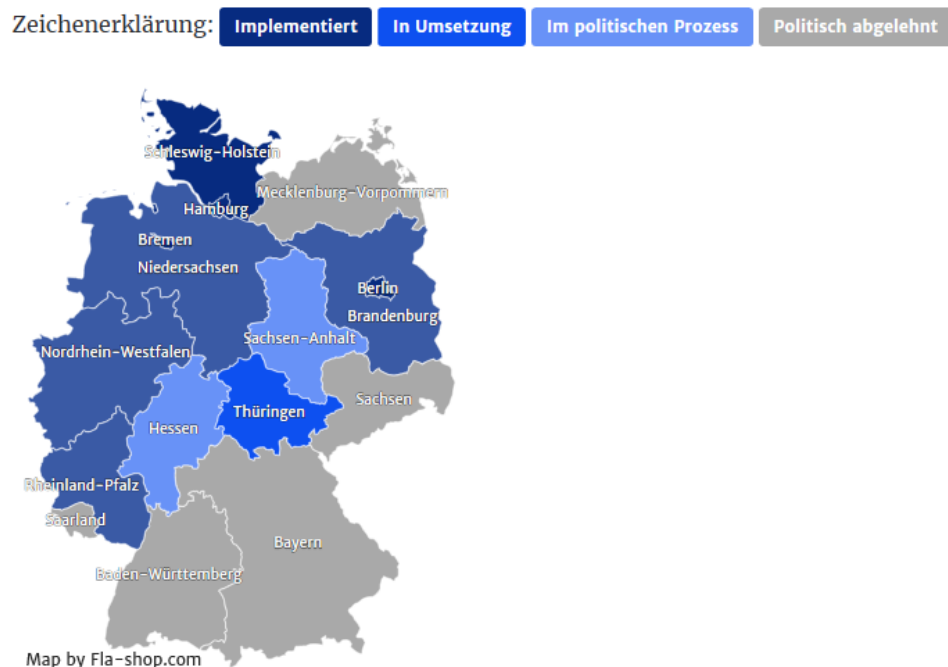
¹⁵⁰ Vgl. Tangermann, Julian; Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018) - Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Seite 41

¹⁵¹ Vgl. Internetquelle 20: www.docplayer.org - Medizinische Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer aus Sicht der Kinder und Jugendärzte

¹⁵² Vgl. Internetquelle 19: www.asylinfo.sachsen.de - Gesundheitsversorgung

7.3.1.3 elektronische Gesundheitskarte

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten keine besonderen Regelungen. Vorteile der elektronischen Gesundheitskarte sind unter anderem der bessere und einfachere Zugang zu den Leistungen, ein verminderter Prüfungs- und Entscheidungsaufwand der Behörden und somit auch ein geringerer Verwaltungsaufwand. Nachteilig werden z. B. zusätzliche Dolmetscherkosten oder zusätzliche Rahmenverträge zwischen den Bundesländern und den regionalen Krankenkassen, in denen der Leistungsumfang festgelegt wird, benannt. Bisherige Untersuchungen und Erkenntnisse zeigen jedoch, dass die Versorgung per Krankenschein nicht kostengünstiger ist, im Gegenteil, es wird angenommen, dass die medizinische Versorgung als Regelleistung kostengünstiger ist, obwohl hier der Leistungsumfang höher ist. Es wird empfohlen, unnötige und bürokratische Strukturen abzuschaffen. ¹⁵³



Darstellung 1¹⁵⁴

Wie in dieser Grafik ersichtlich ist, ist die Bereitstellung und Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte nicht bundeseinheitlich geregelt. Z. B. in Sachsen wurde diese nicht eingeführt. Verfahrenstechnisch muss hier bei Bedarf ein Krankenschein abgefordert werden. Außerdem sind, wie oben bereits aufgeführt, spezielle Modellpraxen unter anderem in Dresden, Leipzig und Chemnitz, wo vereinfachte Abrechnungsverfahren ihre Anwendung finden. ¹⁵⁵

¹⁵³ Vgl. Internetquelle 22: www.gesundheit-gefluechtete.info - Gesundheitskarte

¹⁵⁴ Darstellung 1: Gesundheit für Geflüchtete: Gesundheitskarte

¹⁵⁵ Vgl. Internetquelle 22: www.gesundheit-gefluechtete.info - Gesundheitskarte

7.3.1.4 Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen

Die Erfassung und Vervollständigung des Impfschutzes erfolgt im Zuge der Erstuntersuchung. Speziell in Sachsen werden an den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtungen Impfsprechstunden angeboten. Angeboten werden unter anderem Impfungen gegen Tetanus, Polio und Grippe. Kostenträger ist die Landesdirektion Sachsen.¹⁵⁶

Die Grundlage bildet die medizinische Versorgung nach SGB VIII. Ausnahme sind auch hier unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, welche nicht stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, eine Duldung, Gestattung oder eine spezielle Aufenthaltserlaubnis haben. Hier gilt § 4 Abs. 1 S. 2 AsylbLG.^{157,158, 159}

Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen erfolgen auf dieser Gesetzesgrundlage. Zahnersatzleistungen werden laut § 4 Abs. 1 S. 3 AsylbLG nur im Einzelfall bei unaufschiebbaren medizinischen Gründen durchgeführt. Weiterhin werden laut § 4 Abs. 2 AsylbLG werdenden Müttern und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt. Leider führt dies oft dazu, dass diese Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht auf alle oder nur schwer auf medizinische Leistungen Zugriff haben. Es sind nur Akuterkrankungen und Schmerzzustände behandelbar.^{160, 161}

7.3.2 psychiatrische und psychotherapeutische Maßnahmen

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erleiden oft schon in ihren Herkunftsländern Erfahrungen von Bedrohung und Gewalt.¹⁶²

Demnach sind sie „Überlebende von Verfolgung, Folter, Menschenrechtsverletzungen, Vertreibungen und Flucht“. ¹⁶³ Infolgedessen kann es zu Traumata der unbegleiteten Minderjährigen kommen. Definiert wird dabei ein Trauma, indem eine starke psychische Erschütterung einhergeht, welche noch lange nachwirkt.¹⁶⁴

¹⁵⁶ Vgl. Internetquelle 19: www.asylinfo.sachsen.de - Gesundheitsversorgung

¹⁵⁷ Vgl. Tangermann, Julian; Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018) - Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Seite 41

¹⁵⁸ Vgl. Gesetz 7

¹⁵⁹ Vgl. Gesetz 9

¹⁶⁰ Vgl. Tangermann, Julian; Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018) - Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Seite 41

¹⁶¹ Vgl. Gesetz 9

¹⁶² Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 133

¹⁶³ Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 133

¹⁶⁴ Vgl. Internetquelle 23: www.duden.de - Trauma

Kennzeichnend für solch traumatisierende Situationen sind unter anderem Todesangst, aber auch die Hilflosigkeit oder das Ausgeliefertsein. Bei traumatisierenden Erlebnissen und den damit verbundenen posttraumatischen psychischen Prozessen stehen die inneren und äußeren Risikofaktoren immer eng in Verbindung. Dabei ist die Zeit direkt nach der Traumatisierung von großer Bedeutung, da in dieser Zeit die Wahrscheinlichkeit für eine Retraumatisierung besonders hoch ist. Die Folgen einer solchen Traumatisierung werden in vier verschiedene Ebenen unterteilt. Die erste Ebene ist dabei die akute Belastungsreaktion. Diese ist nur vorübergehend und die auftretenden Symptome der Traumatisierung sind spätestens nach 48h wieder am Nachlassen. Typische Symptome dieser Ebene sind vor allem verbale Aggressionen, Rückzug bis hin zu Verzweiflung und unkontrollierbarer Trauer. Die zweite Ebene ist die akute Belastungsstörung. Dabei ist die Traumatisierung nicht chronisch ausgeprägt und wird als krankheitswidriger Umstand, welcher zwei bis vier Wochen andauern kann, eingestuft. Die Symptomatik ist hierbei dissoziativ ausgeprägt. Dies bedeutet, dass die bewusste Wahrnehmung eingeschränkt ist und emotionale Taubheit vorhanden sein kann. Die Betroffenen nehmen ihr Umfeld dabei nicht richtig wahr. In der dritten Ebene sind Anpassungsstörungen zu verzeichnen. Der Beginn dieser ist spätestens ein Monat nach dem belastenden Ereignis. Anpassungsstörungen dauern meist nicht länger als ein halbes Jahr an. Jedoch kann eine, mit der Anpassungsstörung in Verbindung stehenden, depressiven Reaktion bis zu zwei Jahre dauern. Oft werden durch Anpassungsstörungen die sozialen Funktionen beeinträchtigt und treten meist während eines Anpassungsprozesses und demnach z. B. nach einem belastenden Lebensereignis auf. Dabei sind typische Symptome in dieser Phase unter anderem depressive Verstimmung, aber auch Beeinträchtigungen in der Leistungsfähigkeit oder Rückzugstendenzen. Die letzte Ebene ist die posttraumatische Belastungsstörung. In dieser können die Symptome aller Ebenen zuvor auftreten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass sogenannte Intrusionen auftreten können, wozu Alpträume und sogenannte Flashbacks gehören. Diese Ebene ist behandlungsbedürftig.¹⁶⁵

Grundsätzlich gibt es kurz- und längerfristige Unterstützungsmöglichkeiten für traumatisierte unbegleitete Minderjährige. Dabei benötigen sie vor allem erst einmal Zeit zum Ankommen. Hierbei geht es vorrangig um die äußere und seelische Stabilität des betroffenen unbegleiteten Minderjährigen.¹⁶⁶

¹⁶⁵ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 133-136

¹⁶⁶ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 141-144

Zur äußeren Stabilisierung gehört unter anderem die Klärung der Aufenthaltssituation, Schulbildung und adäquate Unterbringung. Zur seelischen Stabilität gehört eine Bezugsperson und die Stärkung der Lebenskraft, welche sich durch Förderung von Bindung, Bildung, Bewusstsein für Selbstwirksamkeit und Bausteine guter Erinnerungen stärken lässt. Hierbei können Maßnahmen, wie sportliche Erlebnisse, freundschaftliche Atmosphäre in den Einrichtungen oder Wohngruppen, aber auch Gruppenfahrten zu positiven Eindrücken und damit zu einer Stabilität führen. Dabei kann es unter anderem auch für die traumatisierten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge hilfreich sein diese positiven Gedanken durch Fotos oder selbstgemalte Bilder festzuhalten. Wie hierbei deutlich geworden ist, bedarf es Fachleuten, wie z. B. Pädagogen oder Lehrern, allerdings nicht immer gezwungenermaßen einem Psychotherapeuten, um ein Trauma zu therapieren. Jedoch ist das Heranziehen eines Psychotherapeuten dann von Nöten, wenn der Betroffene über einen längeren Zeitraum unter den oben genannten Symptomen leidet und eventuell weitere Anzeichen, wie Suizidgedanken oder Alpträume längerfristig aufzeigt. Solch psychotherapeutische Behandlungen können in Einzeltherapie aber auch in Gruppen absolviert werden, jedoch bedarf es allerdings immer der Zustimmung des Betroffenen. Ziel der Behandlung ist es, dem Traumatisierten zu erlernen, wie er alle Formen der Gefühle ausdrücken und vor allem sortieren und regulieren kann. Weiterhin sollen Beziehungsmuster aufgezeigt werden und gegebenenfalls behutsam geändert werden. So soll eine seelische Stabilität geschaffen werden. Erst wenn eine gute Stabilität geschaffen ist, kann eine Behandlung der Traumatisierungen erfolgen, um Rückschläge zu minimieren.¹⁶⁷

7.4 schulische und berufliche Integration

Zu einer guten und gelingenden Integration gehört ebenfalls die schulische und berufliche Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Diese sind wesentlich, um jeglichen Defiziten oder auch Armut vorzubeugen.¹⁶⁸

„Die Hürden für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind jedoch sehr hoch, ebenso die Herausforderungen für Fachkräfte in Bezug auf (die begrenzten) Unterstützungsleistungen.“¹⁶⁹

¹⁶⁷ Vgl. Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Seite 141-144

¹⁶⁸ Vgl. Gravelmann, Reinhold (2016) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe, Seite 145

¹⁶⁹ Gravelmann, Reinhold (2016) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe, Seite 145, Absatz 1

7.4.1 Relevanz der deutschen Sprache

Das Erlernen der deutschen Sprache ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen, um eine gute Integration erzielen zu können. Dabei ist es von großer Bedeutung, wenn die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge lernmotiviert sind und hohe intellektuelle Kompetenzen aufweisen, da dies den deutschen Spracherwerb erleichtert.¹⁷⁰

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe spielen beim Lernen der deutschen Sprache keine Rolle. Dies geschieht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entweder in Schulen oder Sprachkursen. Stellenweise werden auch in Inobhutnahmeeinrichtungen zusätzliche Lernangebote oder auch für die Überbrückung bis ein Schulplatz gefunden wurde, solche Angebote bereitgestellt.¹⁷¹

7.4.2 schulische Bildung

Gemäß Artikel 28 Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht auf Zugang zur Bildung und des Schulbesuchs. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist dieser Zugang jedoch leider oft erschwert. Dabei stellt die schulische Bildung eine essentielle Grundlage dar, um eine gute Integration verspüren zu können. Die Umsetzung und Ausgestaltung des Rechts auf Bildung liegt jedem Bundesland eigenständig in der Hand. In der vorliegenden Arbeit liegt das Augenmerk dabei auf Sachsen.¹⁷²

In Sachsen besteht gemäß der §§ 26, 28 SächsSchulG für alle Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, eine Schulpflicht. Dabei hat der Aufenthaltsstatus des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings keinerlei Relevanz. Um den Minderjährigen einen guten Start zur ermöglichen, führt Sachsen eine sogenannte Bildungsberatung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres durch. Dabei wird dies an einer der Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur in Chemnitz, Dresden, Leipzig oder Zwickau durchgeführt.^{173,174}

„Das Beratungsgespräch dient der Information über die verschiedenen Bildungsmöglichkeiten und gibt Unterstützung bei der Frage, wie die bereits im Herkunftsland begonnene Bildungslaufbahn in Sachsen fortgesetzt werden kann. Außerdem werden die besuchten Schuljahre im Herkunftsland anerkannt und es wird geprüft, ob ein Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungsabschlüsse erforderlich ist.“¹⁷⁵

¹⁷⁰ Vgl. Gravelmann Reinhold (2016) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe, Seite 112,113

¹⁷¹ Vgl. Gravelmann Reinhold (2016) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe, Seite 113

¹⁷² Vgl. Übereinkommen 1 – UN Kinderrechtskonvention

¹⁷³ Vgl. Internetquelle 24: www.asylinfo.sachsen.de - Schulbesuch

¹⁷⁴ Vgl. Gesetz 11

¹⁷⁵ Vgl. Internetquelle 24: www.asylinfo.sachsen.de - Schulbesuch

Das Ziel dieses Gespraches ist es, die Minderjahrigen einer Schule zuzuweisen. Dabei besucht der grote Teil von ihnen zunachst eine Vorbereitungsklasse einer Grund- oder weiterfuhrenden Schule (Oberschule oder berufsbildende Schule), um die deutsche Sprache zu erlernen. In den Vorbereitungsklassen wird den Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund das Unterrichtsfach Deutsch als Zweitsprache gelehrt. Dies geschieht in drei Etappen. Dabei steht in der ersten Etappe die Vermittlung der alltaglichen Kenntnisse im Vordergrund. In der zweiten Etappe wird Deutsch als Zweitsprache weiterhin gelehrt. Jedoch werden in dieser Etappe die Minderjahrigen in weitere Unterrichtsfacher in ihrer neuen Klasse mit eingebracht. Dies hat das Kennenlernen der Mitschuler und Mitschulerinnen, sowie eine schnelle Integration in ihre neue Klasse als Ziel. In der letzten Etappe nehmen die Minderjahrigen an allen Unterrichtsfachern in ihrer neuen Klasse teil und lernen gemeinsam mit ihnen. Weiterhin wird Deutsch als Zweitsprache jedoch noch gelehrt, da dies eine essentielle Voraussetzung fur den Abschluss ist. Strebt ein minderjahriger Fluchtlings das Abitur an, so hat er dies beim Kolleg in Sachsen zu beantragen.¹⁷⁶

7.4.3 auerschulische Bildung

Neben der schulischen Bildung gibt es auch noch auerschulische Angebote, die die unbegleiteten Minderjahrigen wahrnehmen konnen. Dabei spielen freie Trager eine wichtige Rolle, da sie Angebote, wie das Nachholen von Bildungsabschlussen aber auch die Unterstutzung im bergang von Schule in Arbeit oder Ausbildung anbieten. In den groeren Stadten werden solche Kurse haufig an Volkshochschulen aber auch an Abendschulen angeboten.¹⁷⁷

Nachteil dieser Kurse ist, dass diese haufig kostenpflichtig sind und eine starke Nachfrage haben, wodurch oftmals keine Kapazitat fur die Aufnahme in den Kurs besteht.¹⁷⁸

7.4.4 Integration in den Arbeitsmarkt

Neben der schulischen und auerschulischen Bildung zahlen auch Ausbildung, Studium oder Arbeit zu einer essentiellen Grundlage fur eine gelingende Sozialisation.

Gema § 61 Abs. 2 AsylG unterliegen unbegleitete minderjahrige Fluchtlings in den ersten drei Monaten dem generellem Arbeitsverbot. Bei einer Ausbildung zahlt dieses Verbot allerdings nicht. Entscheiden sich unbegleitete minderjahrige Fluchtlings fur eine Ausbildung, so kann diese grundsatzlich unmittelbar nach der Einreise aufgenommen werden.^{179,180}

¹⁷⁶ Vgl. Internetquelle 24: www.asylinfo.sachsen.de – Schulbesuch

¹⁷⁷ Vgl. Gravelmann, Reinhold (2016) - Unbegleitete minderjahrige Fluchtlings in der Kinder- und Jugendhilfe, Seite 148,149

¹⁷⁸ Vgl. Gravelmann, Reinhold (2016) - Unbegleitete minderjahrige Fluchtlings in der Kinder- und Jugendhilfe, Seite 148,149

¹⁷⁹ Vgl. Gravelmann, Reinhold (2016) - Unbegleitete minderjahrige Fluchtlings in der Kinder- und Jugendhilfe, Seite 155

¹⁸⁰ Vgl. Gesetz 2

Befinden sich die Minderjährigen jedoch noch im Asylverfahren, so ist ihnen der Zugang zur Ausbildung erst nach Ablauf von drei Monaten, ab Zeitpunkt der Einreise, erlaubt. Dies trifft auf duale und schulische Ausbildungen zu. Bei betrieblichen Ausbildungen ist die Einholung einer zusätzlichen Erlaubnis von Nöten. Dabei wird die Aufnahme der Ausbildung lediglich bei Identitätstäuschungen, Mitwirkungsverweigerungen oder bei Einreise zum Sozialleistungsbezug verweigert.¹⁸¹

Oftmals erweist sich die Ausbildungssuche jedoch als besonders schwierig für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, da viele Ausbildungsbetriebe aufgrund der befristeten Duldung oder auch auf den unklaren Ausgang des Asylverfahrens, abschreckend wirken. Hierbei ist es besonders wichtig gute Überzeugungsarbeit zu leisten. Die Minderjährigen können hierbei auf die Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe zurückgreifen. Diese bietet den Jugendlichen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII eine Förderung in der schulischen und beruflichen Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt aber auch die soziale Integration an.^{182,183}

Beginnen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine Ausbildung, so wird ihnen grundsätzlich gemäß § 60a AufenthG während der Ausbildung ein Bleiberecht zugestanden.¹⁸⁴

Auch ist die Aufnahme eines Studienganges von immer größerer Bedeutung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Dies spielt zwar im Normalfall in der Kinder- und Jugendhilfe noch keine Rolle, ist jedoch oftmals ein Ziel worauf hingearbeitet wird. Bei einem bestehenden Interesse, ist es von großer Bedeutung den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu verdeutlichen, was es heißt ein Studium aufzunehmen und die möglicherweise damit verbundenen Schwierigkeiten. Zu diesen Schwierigkeiten kann unter anderem das hohe Lernpensum aber auch die Frage nach Geld während des Studiums stehen.¹⁸⁵

Möchte ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling direkt einer Beschäftigung nachgehen, so richtet sich dies ausschließlich nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Weiterhin kommt es darauf an, ob Nebenbestimmungen von der Ausländerbehörde bestimmt wurden. Besteht bereits gemäß § 23 Abs. 1, 2 oder 4 oder § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, so kann man uneingeschränkt und ohne Erlaubnis einer Beschäftigung nachgehen. In allen anderen Fällen ist es von Nöten sich vor der Aufnahme einer Beschäftigung eine Erlaubnis von der Ausländerbehörde einzuholen.^{186, 187}

¹⁸¹ Vgl. Gravelmann, Reinhold (2016) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe, Seite 155

¹⁸² Vgl. Müller Andreas (2014) – Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Seite 39

¹⁸³ Vgl. Gesetz 7

¹⁸⁴ Vgl. Gesetz 3

¹⁸⁵ Vgl. Gravelmann, Reinhold (2016) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe, Seite 158

¹⁸⁶ Vgl. Gesetz 3

¹⁸⁷ Vgl. Sächsisches Staatsministerium des Innern (2016) – Beschäftigung von Flüchtlingen, Seite 1-10

Für die ersten drei Monate besteht gemäß § 61 Abs. 2 S. 1 AsylG jedoch ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot. Nach Ablauf der drei Monate kann mit Zustimmung der Ausländerbehörde eine Beschäftigung aufgenommen werden. Dabei beginnt die drei Monatsfrist bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erst mit Ausstellung der Aufenthaltsgestattung durch das Jugendamt, da diese keinen Ankunftsbescheid erhalten. Für diejenigen, die nach § 29a AsylG aus einem sicheren Herkunftsland kommen und ihren Antrag nach dem 31.08.2015 haben, gilt ein generelles Beschäftigungsverbot.^{188,189,190} Das eine gute schulische Bildung, Ausbildung oder auch ein Studium zu einer guten Integration gehört steht außer Frage. Jedoch ist zu beachten, dass sich unter den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auch oftmals viele darunter befinden, die nur eine minimale Schulbildung haben oder auch Analphabeten sind. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk drauf zu legen, dass diese nicht überfordert werden. Auch, wenn viele der Jugendliche sehr ehrgeizig und zielstrebig sind, kann es bei der beruflichen Integration aufgrund der komplexen sprachlichen Anforderungen zu Schwierigkeiten und einer damit verbundenen Überforderung kommen. Um dies zu umgehen, sollte eine gründliche Abklärung z. B. durch Einschätzung von Lehrkräften, Lernfortschritten aber auch Eignungstests, die bei der Agentur für Arbeit absolviert werden können, stattfinden.¹⁹¹ Dabei kann eine mögliche Über- aber auch Unterforderung festgestellt werden und durch passende Maßnahmen vermieden werden. So stehen auch leistungsschwächeren Flüchtlingen Angebote zur Verfügung, um eine berufliche Integration zu erfahren. Hierbei sind berufsvorbereitende Maßnahmen, Ausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen aber auch assistierte Ausbildungen förderlich. Bei einer assistierten Ausbildung wird durch einen Bildungsträger sowohl der Flüchtling, als auch der Ausbildungsbetrieb unterstützt. Die Aufnahme dieser Art von Ausbildung kann ein geduldeter Flüchtling jedoch erst nach Ablauf von 15 Monaten aufnehmen.¹⁹² Mit diesen unterschiedlichen Angeboten der beruflichen Integration soll sowohl den leistungsschwachen als auch den leistungsstarken Flüchtlingen eine gute Sozialisation ermöglicht werden.

¹⁸⁸ Vgl. Sächsisches Staatsministerium des Innern (2016) – Beschäftigung von Flüchtlingen, Seite 1-10

¹⁸⁹ Vgl. Gesetz 2

¹⁹⁰ Vgl. Gesetz 3

¹⁹¹ Vgl. Gravelmann, Reinhold (2016) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe, Seite 157

¹⁹² Vgl. Gravelmann, Reinhold (2016) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe, Seite 157

7.5 Familiennachzug

Unter Familienzusammenführung oder auch Familiennachzug versteht man den Zuzug von Familienangehörigen, um in Deutschland gemeinsam als Familie leben zu können.¹⁹³

Ist das Asylverfahren des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings abgeschlossen und hält sich noch keine sorgeberechtigte Person in Deutschland auf, so besteht ein Anspruch auf Familiennachzug. Hier speziell bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kommt der Elternnachzug oder auch ein eventueller Geschwisternachzug in Betracht.¹⁹⁴

Der Elternnachzug wird in § 36 Abs. 1 AufenthG geregelt. Demnach heißt es dort, dass den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1 erste Alternative, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nummer 1 und § 29 Abs. 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

Demnach ist es dem Wortlaut sehr eindeutig, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, und somit keinerlei Ermessen vorliegt. Jedoch schließt dies nicht das Recht ein, dass beide Elternteile nach Deutschland geholt werden dürfen.^{195,196} Weiterhin muss das Verfahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings laut einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts abgeschlossen sein.¹⁹⁷ Dabei reicht es nicht, dass der Antrag vor der Vollendung eingeht. Bei einem Elternnachzug wird allerdings nicht darauf geachtet, ob der Minderjährige ausreichend Einkommen oder Wohnraum zur Verfügung hat. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die dem subsidiären Schutz unterliegen, ist es seit dem 01.08.2018 wieder möglich Familienangehörige nachzuziehen. Dies ist jedoch auf eine Anzahl von 1000 Personen in gesamt Deutschland beschränkt.¹⁹⁸ Auch ein Geschwisternachzug ist bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen denkbar. Geschwister zählen dabei beim Aufenthaltsgesetz unter „sonstige Familienmitglieder“ und richtet sich nach § 36 Abs. 2 S.1 AufenthG. Dabei heißt es, dass sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Demnach darf die Ausländerbehörde hier Ermessen ausüben und die Anforderungen für außergewöhnliche Härte sind streng. Somit ist ein Nachzug für sonstige Familienangehörige eher unwahrscheinlich.^{199,200}

¹⁹³ Vgl. Internetquelle 25: www.juraforum.de - Familiennachzug

¹⁹⁴ Vgl. Internetquelle 26: www.berlin.de – Nachzug von Familienangehörigen

¹⁹⁵ Vgl. Hocks, Stephan; Leuschner, Jonathan (2017) - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Seite 218

¹⁹⁶ Vgl. Gesetz 3

¹⁹⁷ Vgl. Urteil 1: Az: 10 C 9. 12

¹⁹⁸ Vgl. Vgl. Internetquelle 26: www.berlin.de – Nachzug von Familienangehörigen

¹⁹⁹ Vgl. Vgl. Internetquelle 26: www.berlin.de – Nachzug von Familienangehörigen

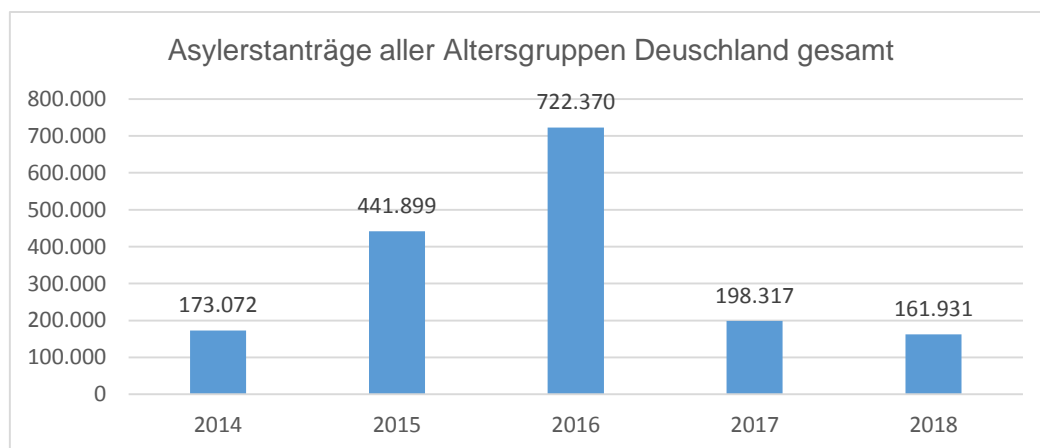
²⁰⁰ Vgl. Gesetz 3

7.6 Entwicklung der Zuwanderung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Zeitraum 01/2014 bis 12/2018

Statistiken dienen der Veranschaulichung von Daten und bieten die Möglichkeit, besondere Ereignisse und Entwicklungen aufzuzeigen. Datengrundlage der nachfolgend selbständig erstellten Grafiken sind durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bereitgestellte Zahlen auf der Internetseite www.bamf.de sowie die vom service@bamf.bund.de per Mail am 28.01.2019 bereitgestellten Zahlen. Die statistische Erfassung von Asylanträgen erfolgt seit dem Jahr 1953 durch das BAMF. Eine getrennte Asylantragserfassung nach Erst- und Folgeanträgen wurde 1995 eingeführt.²⁰¹ Die nachfolgenden Grafikdarstellungen und Erläuterungen beziehen sich auf die Darstellung der Entwicklung von Asylerstanträgen. Bei der Darstellung der Zahlen für Asylerstanträge in Deutschland aller Altersgruppen, Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland Gesamt, Asylerstanträge Kinder und Jugendliche in Deutschland nach Altersstruktur Gesamt, Asylerstanträge unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland sowie Herkunftsland | nach Altersstruktur | nach Geschlecht wird auf eine Datenbasis von 01/2014 bis 12/2018 Bezug genommen, wobei nicht in jeder Statistik alle Jahre belegt sind, da sie statistisch nicht erhoben wurden.

Asylerstanträge Deutschland aller Altersgruppen gesamt^{202,203,204,205,206,207}

2014	2015	2016	2017	2018
173.072	441.899	722.370	198.317	161.931



Grafik 1²⁰⁸

²⁰¹ Vgl. Internetquelle 27: www.bamf.de - Asylzahlen

²⁰² Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015) - Das Bundesamt in Zahlen 2014, Seite 21-23

²⁰³ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016) - Das Bundesamt in Zahlen 2015, Seite 21-23

²⁰⁴ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017) - Das Bundesamt in Zahlen 2016, Seite 21-23

²⁰⁵ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018) - Das Bundesamt in Zahlen 2017, Seite 23-25

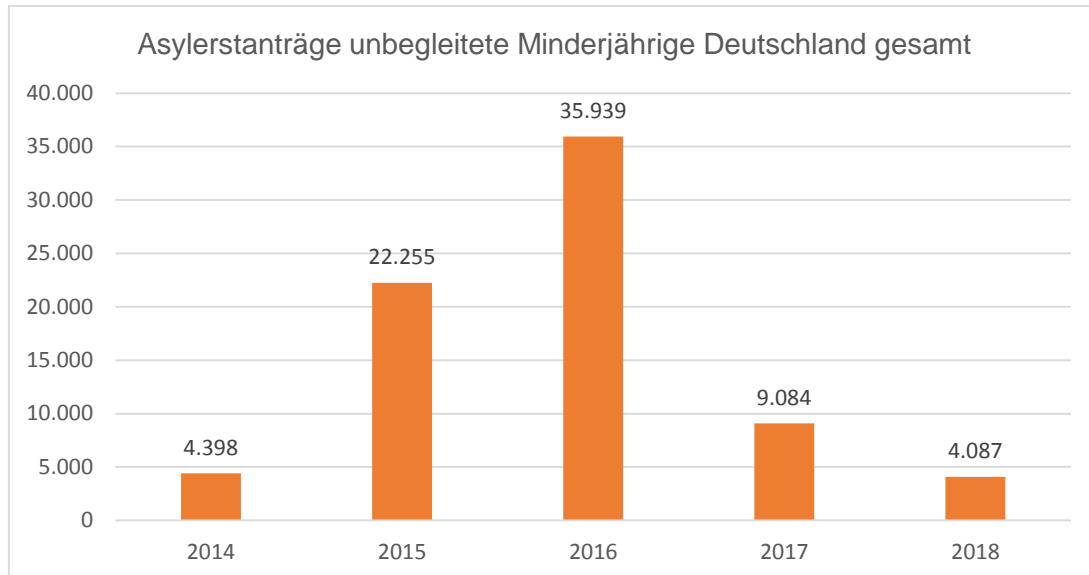
²⁰⁶ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018) - Zahlen, Daten, Fakten zu unbegleiteten Minderjährigen

²⁰⁷ Vgl. Internetquelle 28: www.bmi.bund.de - 185.853 Asylanträge im Jahr 2018 - 16 Prozent weniger als im Vorjahr

²⁰⁸ Vgl. Grafik 1

Asylerstanträge unbegleitete Minderjährige Deutschland gesamt ^{209,210,211,212,213}

2014	2015	2016	2017	2018
4.399	22.255	35.939	9.084	4.087



Grafik 2²¹⁴

Betrachtet man die Entwicklung der Zahlen für Asylerstanträge in den Grafiken 1 und 2 fällt ein signifikanter Anstieg in den Jahren 2015 und 2016 auf. Das Jahr 2015 wird als Beginn einer Flüchtlingskrise in Europa und Deutschland gesehen, welche sich bis in weite Teile 2016 erstreckt. Nachfolgend wird auf die näheren Umstände eingegangen, welche dazu führten. Bis September 2015 strandeten tausende Flüchtlinge in Ungarn. Der Großteil kam aus den Balkanstaaten Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo und Albanien. Ministerpräsident Ungarn kündigte an, Grenzen zu errichten. Diese sollten einen kontrollierten Einlass sichern, denn das Schengener Abkommen sagt dazu, dass eine Einreise nur über offizielle Grenzkontrollstellen erfolgen darf. Im September 2015 änderte sich die Herkunft der Flüchtlinge. Viele kamen über die Türkei nach Europa. An eine gerechte Flüchtlingsverteilung in der EU war nicht mehr zu denken. ^{215,216}

²⁰⁹ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015) - Das Bundesamt in Zahlen 2014, Seite 21-23

²¹⁰ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016) - Das Bundesamt in Zahlen 2015, Seite 21-23

²¹¹ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017) - Das Bundesamt in Zahlen 2016, Seite 21-23

²¹² Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018) - Das Bundesamt in Zahlen 2017, Seite 23-25

²¹³ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018) - Zahlen, Daten, Fakten zu unbegleiteten Minderjährigen

²¹⁴ Vgl. Grafik 2

²¹⁵ Vgl. Blume, Georg und Weitere (2016) - Zeitungsartikel in DIE ZEIT – Grenzöffnung für Flüchtlinge - Was geschah wirklich?

²¹⁶ Feroz, Emran (2015) - Zeitungsartikel Zeit Online - Flüchtlinge - Endlich Afghanistan!

Flucht vor Armut, Verfolgung und Krieg. Überwiegend kamen sie aus Syrien, Irak und Afghanistan. Gründe sind unter anderem der 2015 in Syrien herrschende Bürgerkrieg. Auch in Afghanistan herrscht neben Armut Bürgerkrieg, die Sicherheitslage eskaliert hier im Jahr 2015. Anschläge und Kämpfe sind an der Tagesordnung. Im Irak herrscht zu diesem Zeitpunkt Krieg zwischen den Kurden und dem islamistischen Staat.^{217,218}

Der Zustrom über die Türkei wurde größer und die Türkei musste zu einem der wichtigsten Partner für die EU in der Flüchtlingskrise werden. Dies stellte sich schwierig dar. Die Lebensbedingungen der Flüchtlinge gestalteten sich schwer und waren sehr schlecht. Eine große Anzahl der Flüchtlinge will weiter in die EU. Die Türkei verliert die Kontrolle über die Grenzen, welche somit nicht mehr ausreichend gesichert waren und eine Steuerung der Zuströme unmöglich machten. Zahlreiche Flüchtlinge setzten von dort aus nach Griechenland über. Die Ägäis (Grenze zwischen Griechenland und Türkei) und die Balkanrouten sind dabei die zentralen Routen und nicht selten riskierten die Menschen auf diesen Routen ihr Leben. Aber Griechenland befand sich in dieser Zeit erneut in einer Finanz- und Schuldenkrise, welche die Flüchtlinge vor Ort auf den Inseln hart traf. Die erhoffte Verbesserung ihrer Lebensumstände konnte Griechenland aufgrund der enormen und rasch steigenden Flüchtlingszahlen in dem hohen Umfang nicht leisten. Die Flüchtlinge versuchten über Ungarn und Österreich weiter zu kommen. In Ungarn jedoch sitzen sie fest, sie werden nicht nach Westeuropa gelassen. Tage lang verharrten diese Menschen in Ungarn und kamen auf ihrem Weg nicht weiter. Erst ein intern versendeter Vermerk der Regierungsdirektorin im BAMF, welcher versehentlich an die Öffentlichkeit gerät, ändert sich die Situation schlagartig. Dieser sagte aus, dass Flüchtlinge aus Syrien ohne Prüfung und Berücksichtigung des Schengener Abkommens die Einreise nach Deutschland gewährt bekommen. Aufgrund dessen machten sich im September 2015 schließlich tausende dieser Flüchtlinge von Ungarn zu Fuß auf den Weg über Österreich nach Deutschland. Ungarn unterrichtet Österreich über die bevorstehende illegale Einwanderung der Flüchtlinge. Der damals österreichische Bundeskanzler teilt Ungarn am 4.9.15 gegen 23 Uhr mit, dass die Flüchtlinge in Österreich einreisen dürfen. Am 5.9.15 früh verkünden Österreich und Deutschland schließlich, dass aus Ungarn kommende Flüchtlinge einreisen dürfen.^{219, 220, 221,}

222

²¹⁷ Vgl. Blume, Georg und Weitere (2016) - Zeitungsartikel in DIE ZEIT – Grenzöffnung für Flüchtlinge - Was geschah wirklich?

²¹⁸ Feroz, Emran (2015) - Zeitungsartikel Zeit Online - Flüchtlinge - Endlich Afghanistan!

²¹⁹ Vgl. Faigle, Philipp und Weitere (2015) - Zeitungsartikel Zeit Online – Flüchtlinge in Griechenland – Sie halten nicht mehr lange durch

²²⁰ Vgl. Güsten, Susanne; Haselberger, Stephan: Zeitungsartikel Der Tagesspiegel - Türkei und die Flüchtlingskrise – Erdogan nennt Brüssel seinen Preis

²²¹ Vgl. UNO Flüchtlingshilfe: Zeitungsartikel - Griechenland – Flüchtlingszahlen und Hilfebedarf steigen dramatisch,

²²² Vgl. Blume, Georg und Weitere (2016) - Zeitungsartikel in DIE ZEIT – Grenzöffnung für Flüchtlinge - Was geschah wirklich?

Die Bundeskanzlerin Deutschlands beschließt, diese Flüchtlinge mit Zügen nach Deutschland einreisen zu lassen. In Budapest füllen sich erste Busse, die wenig später an der österreichischen Grenze ankommen.^{223, 224, 225, 226}

Von dort aus, ebenfalls mit Bussen, werden die Flüchtlinge zum Wiener Westbahnhof gebracht. Geplant ist eine Weiterreise der Flüchtlinge über Salzburg nach Deutschland. Es kommen mehr Flüchtlinge als angenommen. Am Ende des ereignisreichen Wochenendes ist die Zahl der über Ungarn Eingereisten mit ca. 15.000 Menschen enorm hoch. Nur wenige davon haben in Österreich Asyl beantragt. Der Großteil der Menschen ist weiter nach Deutschland gereist. Die vorerst angenommene Notfallhilfe wird zur Flüchtlingskrise für Deutschland, denn auch in den kommenden Wochen und Monaten kommen tausende von Flüchtlingen unkontrolliert nach Deutschland.^{227,228,229,230}

Mit der stetig steigenden Einreise von Flüchtlingen nach Deutschland erhöhte sich ebenfalls auch die Einreise von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Wie in der Grafik 2 ersichtlich, stieg die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge von 2014 zu 2015 um über 500 %. Das ist eine beachtliche Steigerung. Die Gründe und auch die Herkunft der Schutz Suchenden sind dabei unterschiedlich. Wie man nachfolgender Grafik 3 entnehmen kann, sind z. B. Afghanistan, Syrien und der Irak die anzahlstärksten Herkunftsländer von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

²²³ Vgl. Faigle, Philipp und Weitere (2015) - Zeitungsartikel Zeit Online – Flüchtlinge in Griechenland – Sie halten nicht mehr lange durch

²²⁴ Vgl. Güsten, Susanne; Haselberger, Stephan: Zeitungsartikel Der Tagesspiegel - Türkei und die Flüchtlingskrise – Erdogan nennt Brüssel seinen Preis

²²⁵ Vgl. UNO Flüchtlingshilfe: Zeitungsartikel - Griechenland – Flüchtlingszahlen und Hilfebedarf steigen dramatisch,

²²⁶ Vgl. Blume, Georg und Weitere (2016) - Zeitungsartikel in DIE ZEIT – Grenzöffnung für Flüchtlinge - Was geschah wirklich?

²²⁷ Vgl. Faigle, Philipp und Weitere (2015) - Zeitungsartikel Zeit Online – Flüchtlinge in Griechenland – Sie halten nicht mehr lange durch

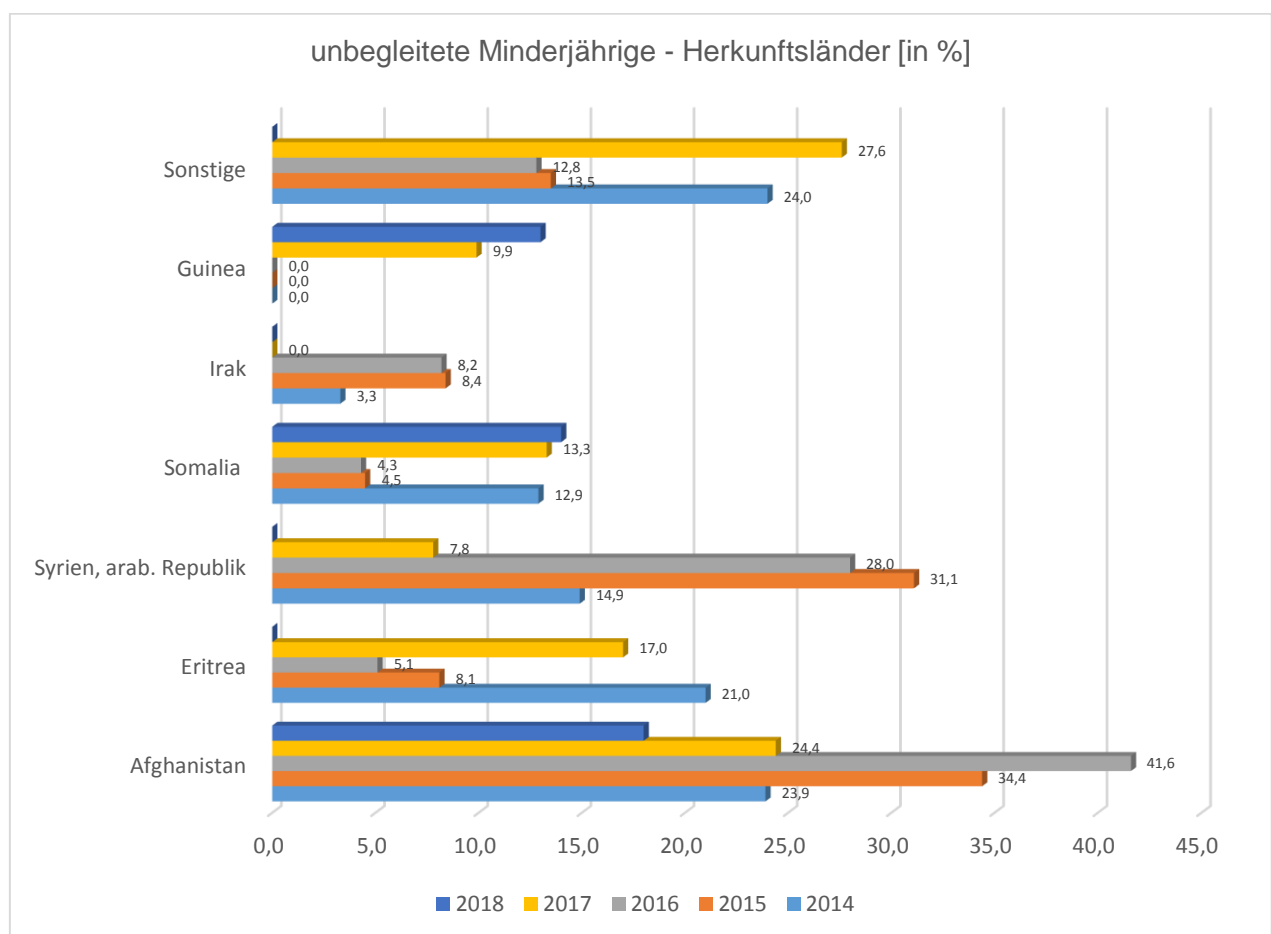
²²⁸ Vgl. Güsten, Susanne; Haselberger, Stephan: Zeitungsartikel Der Tagesspiegel - Türkei und die Flüchtlingskrise – Erdogan nennt Brüssel seinen Preis

²²⁹ Vgl. UNO Flüchtlingshilfe: Zeitungsartikel - Griechenland – Flüchtlingszahlen und Hilfebedarf steigen dramatisch,

²³⁰ Vgl. Blume, Georg und Weitere (2016) - Zeitungsartikel in DIE ZEIT – Grenzöffnung für Flüchtlinge - Was geschah wirklich?

Herkunftsländer unbegleiteter Minderjähriger (Angaben in %) ^{231,232,233,234,235}

	2014	2015	2016	2017	2018
Afghanistan	23,9	34,4	41,6	24,4	18,0
Eritrea	21,0	8,1	5,1	17,0	k. A.
Syrien, arab. Republik	14,9	31,1	28,0	7,8	k. A.
Somalia	12,9	4,5	4,3	13,3	14,0
Irak	3,3	8,4	8,2	k. A.	k. A.
Guinea	k. A.	k. A.	k. A.	9,9	13,0
Sonstige	24,0	13,5	12,8	27,6	k. A.



Grafik 3²³⁶

²³¹ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015) - Das Bundesamt in Zahlen 2014, Seite 21-23

²³² Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016) - Das Bundesamt in Zahlen 2015, Seite 21-23

²³³ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017) - Das Bundesamt in Zahlen 2016, Seite 21-23

²³⁴ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018) - Das Bundesamt in Zahlen 2017, Seite 23-25

²³⁵ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018) - Zahlen, Daten, Fakten zu unbegleiteten Minderjährigen

²³⁶ Vgl. Grafik 3

Der Bürgerkrieg und die sehr schlechte Sicherheitslage z. B. in Afghanistan im Jahr 2015 trugen Einerseits zur Erhöhung der Einreisezahlen bei. Zum anderen flüchteten die unbegleiteten Minderjährigen aber auch vor Armut, Missbrauch, Ausbeutung oder aber auch Zwangsrekrutierung. Dabei konnte selbst der Staat wenig dagegen tun, da er die Situation im Land selbst nicht im Griff hatte. Gerade junge männliche Afghanen haben in ihrem Land die Aufgabe, zur Familienexistenz beizutragen und dies gerade auch dann, wenn das Familienoberhaupt im Krieg versehrt oder getötet wurde. Sie haben in ihrem Heimatland keine Perspektive und verlassen aufgrund dessen ihr Heimatland.²³⁷

Gleiche oder ähnliche Gründe sind auch bei den anderen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Fall. Oftmals starten die Minderjährigen gemeinsam mit ihren Familien die Flucht und werden auf dem Weg der Flucht voneinander getrennt. Auch dies kann unterschiedliche Gründe haben, z. B. Krankheit oder Tod der Eltern während der Flucht. Auch dem durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge per Mail zur Verfügung gestellten Bericht - Zahlen, Daten, Fakten zu unbegleiteten Minderjährigen (UM) 2018 Stand: 31.12.2018 – kann entnommen werden, dass auch im Jahr 2018 der Großteil der unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan stammten. Die noch im Jahr 2017 hohe Zahl der unbegleiteten Minderjährigen aus Eritrea ging laut Bericht zurück. Dies sei auf die Verbesserung der menschenrechtlichen Lage zurückzuführen. Dafür kam Guinea mit ca. 13% als neues Land hinzu und die Zahl der aus Somalia stammenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nahm ebenfalls etwas zu. Für Guinea sind die Hintergründe und der Anstieg der Zahlen auf Armut, Menschenrechtsverletzungen und ethnischen Spannungen zurückzuführen. In Somalia können als Beweggründe ebenfalls Hunger, Krieg und Korruption genannt werden.^{238, 239, 240, 241}

²³⁷ Vgl. Internetquelle 29: www.b-umf.de - Afghanistan

²³⁸ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018) - Zahlen, Daten, Fakten zu unbegleiteten Minderjährigen

²³⁹ Vgl. Amnesty International (2017) - Zeitungsartikel – Zahlen, Fakten und Hintergründe – Flüchtlinge aus Guinea in der Schweiz

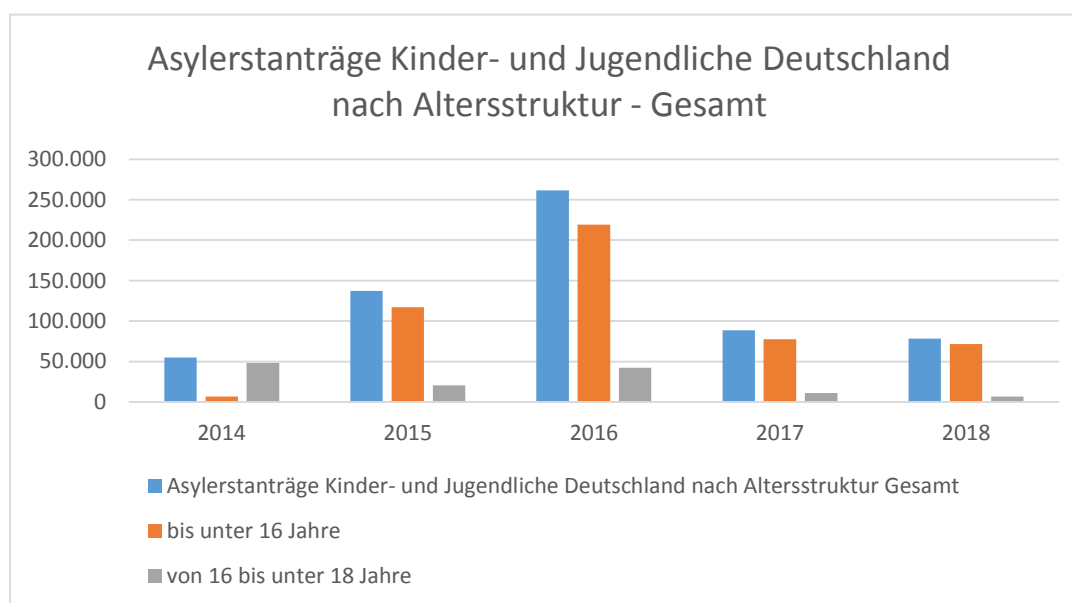
²⁴⁰ Vgl. Pro Asyl (2018) – Eritrea: Ein Land im Griff einer Diktatur

²⁴¹ Vgl. Fluchtgrund (2018) - Bürgerkrieg, Korruption, Hunger – Beweggründe somalischer Flüchtlinge

Asylerstanträge Kinder- und Jugendliche Deutschland nach Altersstruktur - Gesamt

242,243,244,245,246

	2014	2015	2016	2017	2018
	54.988	137.479	261.386	88.757	78.298
bis unter 16 Jahre	6.626	117.008	218.993	77.637	71.472
von 16 bis unter 18 Jahre	48.362	20.471	42.393	11.120	6.826



Grafik 4²⁴⁷

Asylerstanträge unbegleitete Minderjährige Deutschland nach Altersstruktur ^{248, 249, 250,}

251

	2014	2015	2016	2.017	2018
bis unter 16 Jahre	1.008	6.793	k. A.	1.745	k. A.
von 16 bis unter 18 Jahre	3.391	15.462	k. A.	7.339	lt. Bericht

²⁴² Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015) - Das Bundesamt in Zahlen 2014, Seite 21-23

²⁴³ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016) - Das Bundesamt in Zahlen 2015, Seite 21-23

²⁴⁴ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017) - Das Bundesamt in Zahlen 2016, Seite 21-23

²⁴⁵ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018) - Das Bundesamt in Zahlen 2017, Seite 23-25

²⁴⁶ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018) - Zahlen, Daten, Fakten zu unbegleiteten Minderjährigen

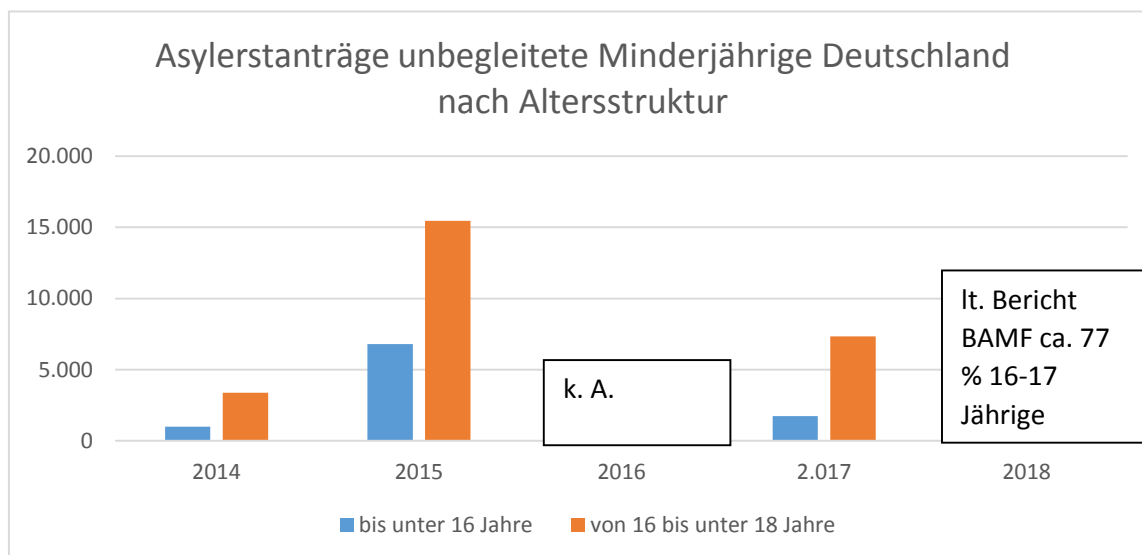
²⁴⁷ Vgl. Grafik 4

²⁴⁸ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015) - Das Bundesamt in Zahlen 2014, Seite 21-23

²⁴⁹ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016) - Das Bundesamt in Zahlen 2015, Seite 21-23

²⁵⁰ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018) - Das Bundesamt in Zahlen 2017, Seite 23-25

²⁵¹ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018) - Zahlen, Daten, Fakten zu unbegleiteten Minderjährigen



Grafik 5²⁵²

Wie man der Grafik 4 entnehmen kann, ist der Großteil der gesamt einreisenden Kinder und Jugendlichen im Alter bis unter 16 Jahre, sie reisen begleitet in Deutschland ein. Anders stellt sich die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dar – siehe Grafik 5. Hier ist der Großteil der Einreisenden im Alter von 16 bis 17 Jahre. Auch im Jahr 2018 gibt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diese Zahl mit 77% aller einreisenden unbegleiteten Minderjährigen an. Grundsätzlich gelten Gründe der Flucht für alle Flüchtlinge gleich. Doch speziell junge minderjährige Flüchtlinge sind in ihren Ländern von besonderen Umständen betroffen. Hier sind u. a. Zwangsverheiratung, Zwangsprostitution und Genitalverstümmelung bei Mädchen oder aber auch die Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten speziell bei jungen männlichen Flüchtlingen zu nennen. Dieser Umstand ist auch der nachfolgenden Grafik 6 eindeutig zu entnehmen, in welcher sich der hohe Anteil von männlichen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen widerspiegelt.^{253,254}

Asylerstanträge unbegleitete Minderjährige Deutschland nach Geschlecht^{255,256,257}

	2014	2015	2016	2017	2018
männlich	k. A.	k. A.	32.741	7.786	lt. Bericht.
weiblich	k. A.	k. A.	3.198	1.298	k. A.

²⁵² Vgl. Grafik 5

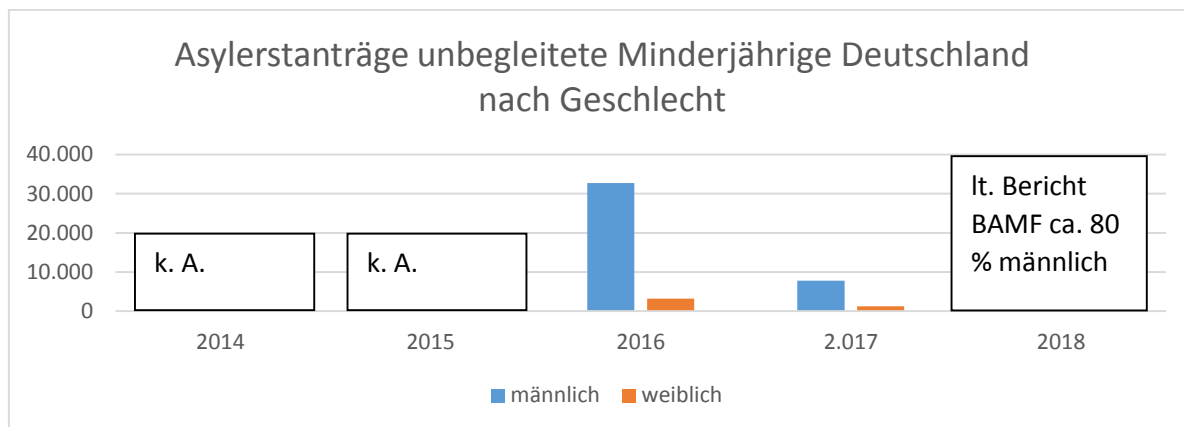
²⁵³ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018) - Zahlen, Daten, Fakten zu unbegleiteten Minderjährigen

²⁵⁴ Vgl. Müller Andreas (2014) – Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Seite 12

²⁵⁵ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017) - Das Bundesamt in Zahlen 2016, Seite 21-23

²⁵⁶ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018) - Das Bundesamt in Zahlen 2017, Seite 23-25

²⁵⁷ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018) - Zahlen, Daten, Fakten zu unbegleiteten Minderjährigen



Grafik 6²⁵⁸

Das Flüchtlings- und somit auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Deutschland als Zufluchtswahl, hängt von verschiedenen Faktoren ab. So wählen sie Deutschland, weil sie hier zum Beispiel mehr Sicherheit als in ihrem Herkunftsland erwarten, wobei hier vorrangig der Schutz vor Verfolgung und die staatliche Rücksichtslosigkeit gegenüber ihren Bürgern zu nennen sind.²⁵⁹

Viele der unbegleiteten Minderjährigen erhoffen sich darüber hinaus, ihren Lebensunterhalt in Deutschland selbst erarbeiten zu können. Weitere Auswahlkriterien können Familienangehörige oder andere in Emigration lebende Bezugspersonen in Deutschland sein.²⁶⁰ Der Rückgang der Flüchtlingszahlen in 2017 und 2018 beruht im Großen und Ganzen auf den Abschlüssen mehrerer Flüchtlingsabkommen zwischen der EU und z. B. der Türkei oder Deutschland mit Spanien, Griechenland oder Italien.

Türkei – Mit dem Abkommen wurde die Verstärkung des Grenzschutzes in der Türkei vereinbart. Die Türkei verhindert die Zuflucht der Flüchtlinge auf die griechischen Inseln, die Flucht mithilfe von Schleppern wird unterbunden. Im Gegenzug stellt die Europäische Union finanzielle Mittel zur Verbesserung der Lebensumstände von Flüchtlingen in der Türkei zur Verfügung. Ein weiterer Punkt des Abkommens ist die Rückführung der Flüchtlinge aus der Türkei zurück nach Griechenland, wenn sie keinen Anspruch auf Asyl haben. Umgekehrt verpflichtet sich die EU für jeden dieser zurückgeführten Flüchtlinge nach Griechenland einen Flüchtling aus Syrien der Türkei abzunehmen. Des Weiteren offerierte man der Türkei eine schnellere Verhandlung über die Abschaffung des Visazwangs und den EU-Beitritt.²⁶¹

²⁵⁸ Vgl. Grafik 6

²⁵⁹ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018) - Zahlen, Daten, Fakten zu unbegleiteten Minderjährigen

²⁶⁰ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018) - Zahlen, Daten, Fakten zu unbegleiteten Minderjährigen

²⁶¹ Vgl. Schwarze, Till (2017) - Flüchtlingsabkommen mit der Türkei – Für Merkel funktioniert der Deal

Griechenland – Das Abkommen ermöglicht Deutschland, Flüchtlinge innerhalb von 48 Stunden zurück zu schicken, wenn sie bereits in Griechenland Asyl beantragt haben und dies mittels der Fingerabdruck-Datenbank an der deutsch-österreichischen Grenze nachgewiesen wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.²⁶²

Spanien – Auch mit Spanien wurde vereinbart, dass Flüchtlinge, welche bereits in Spanien registriert wurden innerhalb von 48 Stunden zurückgeschickt werden können.²⁶³

Italien – Mit Italien wurde die Rücknahme von Flüchtlingen vereinbart, wenn sie über Österreich nach Deutschland einreisen wollen, bereits aber einen Asylantrag in Italien gestellt haben. Dafür verpflichtet sich Deutschland, die gleiche Anzahl von Flüchtlingen aufzunehmen, welche mit Rettungsschiffen in Italien einreisten.²⁶⁴ In diesem Zusammenhang sind auch die Zahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zurückgegangen. Auch die Zahl der Schutzquoten dieser Personengruppe sind im Jahr 2018 stark gesunken und dies, obwohl die Hauptherkunftsländer, wie vorab bereits ausgeführt, gleichgeblieben sind. Grundlegende Veränderungen in den Herkunftsländern fehlen und auf dieser Grundlage sind die sinkenden Zahlen nicht zu erklären.²⁶⁵ Auch der durch das Auswärtige Amt erstellte Lagebericht zu Afghanistan von Mai 2018 spiegelt dies wieder.²⁶⁶

„Die Gesamtschutzquote ist der Anteil aller Asylanerkennungen, Gewähungen von Flüchtlingsschutz (Subsidiärer Schutz bzw. Flüchtlingseigenschaft) und Feststellungen eines Abschiebeverbotes innerhalb eines Zeitraums bezogen auf die Gesamtzahl der diesbezüglichen Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.“²⁶⁷ Im Einzelnen entwickelte sich die Schutzquote wie folgt: 2016 – 94,53 %; 2017 – 81,27 %; 1. Quartal 2018 – 60,2 % sowie 2. Quartal 2018 – 59,2 %.²⁶⁸ Die reale Gefährdungssituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in ihren Herkunftsländern hat sich nicht tatsächlich verändert, so dass der Bundesverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (BumF) die Situation mit großer Sorge beobachtet.²⁶⁹ „Der BumF mahnt daher größte Sorgfalt bei der Prüfung der asylrechtlichen Schutzvoraussetzungen an, da Fehlentscheidungen zu Rückführungen in erhebliche Gefährdungen führen können – nicht der politische Wille, sondern rechtebasierte Verfahren und der Schutz von Minderjährigen müssen entscheidend sein.“²⁷⁰

²⁶² Vgl. Jung, Kathleen Melanie (2018) - Abkommen mit Griechenland – Deutschlands Flüchtlingsabkommen in Europa

²⁶³ Vgl. Jung, Kathleen Melanie (2018) - Abkommen mit Griechenland – Deutschlands Flüchtlingsabkommen in Europa

²⁶⁴ Vgl. Focus online (2018) - So sieht das Flüchtlingsabkommen zwischen Deutschland und Italien aus

²⁶⁵ Vgl. Internetquelle 30: Antwort der Bundesregierung: Immer weniger Schutz für unbegleitete Minderjährige

²⁶⁶ Vgl. Pro Asyl (2018) – Lange gefordert, endlich da: Lagebericht zu Afghanistan

²⁶⁷ Internetquelle 31: Gesamtschutzquote

²⁶⁸ Vgl. Internetquelle 30: Antwort der Bundesregierung: Immer weniger Schutz für unbegleitete Minderjährige

²⁶⁹ Vgl. Internetquelle 30: Antwort der Bundesregierung: Immer weniger Schutz für unbegleitete Minderjährige

²⁷⁰ Internetquelle 30: Antwort der Bundesregierung: Immer weniger Schutz für unbegleitete Minderjährige

Des Weiteren wurden im Entwurf des Koalitionsvertrag der Parteien weitere Punkte unter - VIII. Zuwanderung steuern – Integration fördern und unterstützen – vereinbart, um die Zuwanderung von Flüchtlingen nach Deutschland und der EU noch besser steuern und begrenzen zu können. Dabei wird besonders auf folgende Punkte eingegangen: ²⁷¹

„Dazu wollen wir:

- die Entwicklungszusammenarbeit verbessern,
- den Ausbau humanitären Engagements; UNHCR und World Food Programme (WFP) angemessen ausstatten und für eine kontinuierliche Finanzierung sorgen,
- das Engagement für Friedenssicherung ausweiten (u. a. Stärkung internationaler Polizeieinsätze),
- eine faire Handels- und Landwirtschaftspolitik (faire Handelsabkommen),
- einen verstärkten Klimaschutz,
- eine restriktive Rüstungsexportpolitik.“ ²⁷²

Dabei soll die Spanne von jährlich 180 000 bis 220 000 bei der Aufnahme von Flüchtlingen nicht überstiegen werden. ²⁷³

Nach Betrachtung der erstellten Grafiken kann abschließend gesagt werden, dass aus unterschiedlichsten Fluchtgründen der größte Zustrom an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den Jahren 2015 und 2016 erfolgte, auf welche Deutschland reagieren musste. Dabei war der überwiegende Anteil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Vergleich zu den begleiteten eingereisten Minderjährigen männlich und im Alter von 16 bis unter 18 Jahren. Die Herkunftsländer der unbegleiteten Minderjährigen waren alle von Krieg und Armut sowie Perspektivlosigkeit für die jungen Geflüchteten geprägt. Ab 2017 waren die Zahlen in allen betrachteten Rubriken rückläufig, was man auf die in der EU getroffenen Abkommen sowie auf die Etablierung von Hilfe- und Unterstützungsleitungen in Deutschland zurückführen kann. Die hohen Zuwanderungszahlen bis Ende 2016 haben zu Veränderungen beim Umgang mit der Zuwanderung geführt. Auch im Zusammenhang mit der Zuwanderung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird an den Zahlen deutlich, dass Deutschland sich in der Phase der Stabilisierung befindet. Es steht nicht mehr die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Vordergrund, sondern deren qualitative Betreuung.

²⁷¹ Vgl. Bundesregierung (2018) - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Seite 103

²⁷² Bundesregierung (2018) - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Seite 103

²⁷³ Vgl. Bundesregierung (2018) - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Seite 103

8. Fazit

Hintergrund der vorliegenden Arbeit waren folgende drei Thesen:

- Integration ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Sozialisation der Flüchtlinge,
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bedürfen besonderer Integration und
- Integration ja – aber mit Hindernissen.

Im Zuge dessen wurde auf die sich daraus ergebene Fragestellung „Genügen die aktuellen gesetzlichen Möglichkeiten bzw. Maßnahmen dem tatsächlichen Bedarf der Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen?“ Bezug genommen.

Es sollte untersucht werden, ob die aktuell vorliegende Betreuungs- und Unterstützungslage für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausreichend ist sowie Vorschläge für mögliche Änderungen/Ergänzungen aufzuzeigen.

Den vorausstehenden Ausführungen kann man ganz klar entnehmen, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine Zielgruppe, vor allem in der Kinder- und Jugendhilfe, in Deutschland darstellt. Dabei zeigen die Ausführungen dieser Arbeit, dass Deutschland den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen grundlegend eine gute Aufnahmesituation bietet. Dabei stellen komplexe gesetzliche Regelungen die rechtliche Grundlage dar. Im Zuge der Betreuung und Begleitung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sollen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in ein eigenständiges Leben geführt werden. Eine Vorbereitung für das Leben mit all ihren Dingen, wie z. B. das Erlernen der deutschen Sprache, einen Schul- bzw. Berufsabschluss erlangen, eine eigene Wohnung finden etc. benötigt einige Zeit. Je nachdem, welches Alter sie bei der Einreise haben, bleibt hierfür nur unterschiedlich viel Zeit, denn mit Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt der bestehende Abschiebeschutz, welchen sie aufgrund ihrer Minderjährigkeit bis dahin haben. Gerade für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Alter von 16-17 Jahren kann das ein Problem darstellen, da der Eingliederungszeitraum mit circa 2 Jahren sehr eng ist. Damit die Betroffenen eine Bleibeperspektive haben, muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres entweder über eine Aufenthaltserlaubnis entschieden sein oder zu mindestens eine Klärung herbeigeführt werden, welche Maßnahmen (z. B. Schulbesuch, Ausbildung) ggf. aufenthaltsverlängernd sein können. Sie sind also auf Struktur und schnelle Eingliederung angewiesen.

Bei der Umsetzung kommen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen das Kinder- und Jugendhilferecht, das Ausländerecht und spezielle landesrechtliche Vorschriften zur Anwendung. Hierbei stellen sich während der gesamten Arbeit diese als größtes Hindernis für eine effektive Integration der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dar. Man erkennt, dass der Weg zur Integration nicht einfach und mit viel Bürokratie verbunden ist. Denn jedes Gesetz, jede einzelne Regelung bedeutet zum einen das Gesetz bzw. die Regelung an sich und auf der anderen Seite, diejenigen, welche es umsetzen müssen bzw. denen es zu Gute kommen soll.

Es gibt verschiedene parallel laufende Gesetze, welche nicht bundeseinheitlich sind und somit alles erschweren. Hier kann man z. B. die unterschiedlichen länderspezifischen Anwendungen bei der Umsetzung von Bildungsangeboten oder den Zugang zum Gesundheitssystem nennen. Es kommt häufig zu langwierigen und bürokratischen Verwaltungsvorgängen, aber auch zu Gesetzgebungen, die oft eine schnelle Integration und notwendige Unterstützungsmaßnahmen verhindern. Nicht selten dauern diese Verwaltungsvorgänge mehrere Monate.

Am Beispiel der medizinischen Versorgung kann man dies noch einmal kurz darstellen. So erhalten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, welche in Deutschland nur geduldet sind und kein Aufenthaltsrecht haben, maximal Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Damit besteht nur eine eingeschränkte medizinische Versorgung. Dadurch werden sie gegenüber unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit Aufenthalt und gesetzlich krankenversicherten Kindern und Jugendlichen aus Deutschland benachteiligt.

Deutschlandweit greifende Gesetzgebungen und Anwendungen könnten hier Abhilfe schaffen. Ein unbürokratischer und einheitlicher Zugang für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, egal welchen Aufenthaltsstatus sie haben, wäre damit möglich. Sicherlich spielen auch die Kosten bei einer solchen Überlegung eine Rolle. Es stellt sich hier jedoch die Frage, ob die unterschiedlich angewandten Verfahren vom Grunde her immer kostengünstiger sind, als eine Anwendung einheitlicher Verfahren. Dies müsste einer separaten Überprüfung unterzogen werden. Ziel und oberste Priorität sollte hier jedoch immer das Kindeswohl haben. Auch muss man betrachten, dass zwar die Verantwortung als solches beim Sozialhilfeträger liegt, dieser jedoch auf umfangreiche andere mitwirkende Institutionen bei der Umsetzung angewiesen ist. Dazu zählen u. a. Ausländerbehörde, Schulen, andere Leistungsträger, wie z. B. Jobcenter, Vereine oder aber auch Ehrenamtliche. Gerade hier gibt es immer noch Defizite, so dass ein weiterer Ausbau dieser Netzwerke unabdingbar ist. Allein am Beispiel der Schulpflicht kann man aufzeigen, dass einheitliche Strukturen nicht gegeben sind. So hat in Deutschland jedes Bundesland ein eigenes Schulgesetz. Somit können allgemeingültige Konzepte weder für deutsche Kinder und Jugendliche noch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zum Einsatz kommen. Hier bedürfe es erst einmal an erster Stelle einer Vereinheitlichung des Schulsystems in Deutschland bevor man tiefer greifend an andere Aspekte, wie die einheitliche Beschulung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, eingreifen könnte.

Dies sind nur ein paar aufgeführte Benachteiligungen, die nicht förderlich für den Betroffenen sind. Solch Benachteiligungen haben einen starken Einfluss auf die Psyche des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Dabei sind genau diese schnellen Hilfen von besonderer Bedeutung, um eventuelle Traumatisierungen, aber auch psychische Belastungen zu minimieren oder zu verhindern.

Ein schneller Zugang zum Aufenthaltsstatus kann hier nur hilfreich sein, denn auch die Ungewissheit der Betroffenen bzgl. ihrer Zukunft schüren weitere Ängste und sind bei der Bewältigung der Probleme nicht förderlich. Daher kann man sagen, dass die Kinder- und Jugendhilfe ein extrem wichtiger Faktor bei der Begleitung in ein selbstständiges Leben ist. Sie entscheidet schon frühzeitig über die existenzielle Situation der betroffenen Minderjährigen. Grundsätzlich wurden die bedarfsgerechten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über die Jahre hin ausgebaut. Dabei ist auch die Nachbetreuung junger Volljähriger im § 41 SGB VIII geregelt, um bisher Erreichtes zu sichern.

Wie jedoch aufgezeigt wurde, bestehen Bundesländer spezifisch Unterschiede in der Umsetzung. Hier sollten unbedingt die Gesetze weiter angepasst und vereinheitlicht werden, länderspezifische Regelungen in bundeseinheitliche Gesetze verankert werden. Dies würde zum einen zu mehr Gleichberechtigung führen und zum anderen zeitliche Aspekte optimieren. Auch werden unbegleitete minderjährige Flüchtling oft nach ihrem Herkunftsland entsprechend eingeordnet und gefördert. Multiethnische (unterschiedliche Herkunft) Integrationsgruppen und Eingliederungen kommen noch viel zu selten vor. Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Nationalitäten zusammen kommen, fördern meiner Meinung nach die Integration, in dem sie ungezwungen miteinander spielen, gemeinsam Sport treiben oder z. B. gemeinsame kulturelle Unternehmungen. Und auch wenn sie nicht immer die Sprache des anderen verstehen und sprechen, so verständigen sie sich trotz allem, eben auf eine andere Art und Weise der Verständigung.

In Bezug auf die oben aufgestellten Thesen und den voran gegangenen Ausführungen und Beispielen lässt sich sagen, dass diese greifen. Es zeigt, dass eine Integration unabdingbar ist. Grundsätzlich bestehen zwar bereits viele Möglichkeiten der Integration für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Jedoch besteht weiterhin noch mehr Handlungsbedarf, da diese nicht ausreichend sind und aufgrund dessen noch spezifiziert bzw. ausgebaut werden müssen. Die Herausforderung besteht darin, weiterhin Gesetze anzupassen und zu ändern, Regeln zu stärken, Kooperationen zu vertiefen und auszubauen, um somit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen den optimalen Zugang zu den Unterstützungsleistungen gewähren zu können.

Auch wenn noch nicht alles angemessen ist, haben wir in Deutschland eine gute Basis. Es muss zwar weiterhin an Verbesserungen für die Lebensbedingungen und die Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gearbeitet werden aber wir sind auf einem guten Weg und befinden uns in Deutschland nach dem Abklingen der sogenannten Flüchtlingskrise auf dem Weg der qualitativen Stabilisierung.

Literaturverzeichnis

Amnesty International: Zeitungsartikel – Zahlen, Fakten und Hintergründe – Flüchtlinge aus Guinea in der Schweiz, 2017

<https://www.amnesty.ch/de/themen/asyl-und-migration/asylpolitik-schweiz/dok/2017/fluechtlinge-aus-guinea-in-der-schweiz>

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Blume, Georg und Weitere: Zeitungsartikel in DIE ZEIT – Grenzöffnung für Flüchtlinge - Was geschah wirklich?, 2016

<https://www.zeit.de/2016/35/grenzoeffnung-fluechtlinge-september-2015-wochenende-angela-merkel-ungarn-oesterreich/komplettansicht>

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Das Bundesamt in Zahlen 2014, Berlin, 2015

[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-zahlen-)

[2014.pdf;jsessionid=63BE6E9B367FED7AE51A8317A944E756.2_cid294?_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2014.pdf;jsessionid=63BE6E9B367FED7AE51A8317A944E756.2_cid294?_blob=publicationFile)

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Das Bundesamt in Zahlen 2015, Berlin, 2016

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2015.pdf?_blob=publicationFile

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Das Bundesamt in Zahlen 2016, Berlin, 2017

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2016.pdf?_blob=publicationFile

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Das Bundesamt in Zahlen 2017, Berlin, 2018

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2017.pdf?_blob=publicationFile

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Zahlen, Daten, Fakten zu unbegleiteten Minderjährigen (UM), 2018, Berlin, 2018

Dokument auf Anfrage per Mail erhalten – siehe USB-Stick in Bachelorarbeit

Dateiname: 00_2018_12_Statistik UM_Version-extern_240119.pdf

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Kritik an der Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Ausländer_in“, Berlin

https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/Kritik_Begriff_umA.pdf

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Bundesregierung: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Berlin, 2018

https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1

zuletzt aufgerufen am: 16.02.2019

Deutscher Bundestag; Fachbereich WD 9, Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Leistungen der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Berlin, 2018

<https://www.bundestag.de/blob/572366/3f57e939e05a54c44e00ccf0a1a21391/wd-9-062-18-pdf-data.pdf>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Deutscher Caritasverband; Referat Integration und Migration: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Freiburg im Breisgau, Lambertus-Verlag, 2017.

Deutsches Institut für Menschenrechte: Kinder haben ein Recht auf Gesundheit, Berlin, 2017

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Information_Nr_3_Kinder_haben_ein_Recht_auf_Gesundheit.pdf

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Faigle, Philipp und Weitere: Zeitungsartikel Zeit Online – Flüchtlinge in Griechenland – Sie halten nicht mehr lange durch, 2015

<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-07/griechenland-fluechtlinge-krise>

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Feroz, Emran: Zeitungsartikel Zeit Online - Flüchtlinge - Endlich Afghanistan!, 2015
<https://www.zeit.de/politik/ausland/2015-10/afghanistan-fluechtlinge-eskalation-sicherheitslage>

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Fluchtgrund: Zeitungsartikel - Bürgerkrieg, Korruption, Hunger – Beweggründe somalischer Flüchtlinge, 2018

<http://www.fluchtgrund.de/2018/09/buergerkrieg-korruption-hunger-beweggruende-somalischer-fluechtlinge/>

zuletzt aufgerufen am 16.02.2019

Focus online: Zeitungsartikel - So sieht das Flüchtlingsabkommen zwischen Deutschland und Italien aus, 2018

https://www.focus.de/politik/deutschland/es-geht-um-1-5-fluechtlinge-pro-tag-so-sieht-das-fluechtlingsabkommen-zwischen-deutschland-und-italien-aus_id_9582720.html

zuletzt aufgerufen am: 16.02.2019

Gravelmann, Reinhold: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe, München, Reinhardt Verlag, 2016

Güsten, Susanne; Haselberger, Stephan: Zeitungsartikel Der Tagesspiegel - Türkei und die Flüchtlingskrise – Erdogan nennt Brüssel seinen Preis, 2015

<https://www.tagesspiegel.de/politik/tuerkei-und-fluechtlingskrise-erdogan-nennt-bruessel->

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Hocks, Stephan; Leuschner, Jonathan: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 1. Auflage, Regensburg, Walhalla Fachverlag, 2017.

Jung, Kathleen Melanie: Zeitungsartikel Phoenix – Abkommen mit Griechenland – Deutschlands Flüchtlingsabkommen in Europa, 2018

<https://www.phoenix.de/abkommen-mit-griechenland-a-392517.html>

zuletzt aufgerufen am: 16.02.2019

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer in Brandenburg, Land Brandenburg, 2017

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/unterbringung%2C_versorgung_und_betreuung_unbegleiteter_minderjaehriger_auslaender.pdf

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-

Westfalen: Leitfaden zur Umsetzung des vorläufigen Verfahrens zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Nordrhein-Westfalen, 2015

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/wirtschaftliche_jugendhilfe_ber_rtliche_kostenerstattung/FirstSpirit_1451461161921Leitfaden_Vorlaeufiges_Verfahren_zur_Verteilung_von_umF_NRW.pdf

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Müller, Andreas: Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Working Paper 60 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2014

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp60-emn-minderjaehrige-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Parusel, Bernd: Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland - Aufnahme, Rückkehr und Integration, Working Paper 26 der Forschungsgruppe des Bundesamtes, Nürnberg, 2009

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp26-emn-unbegleitete-minderjaehrige.pdf?__blob=publicationFile

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Pro Asyl: Zeitungsartikel – Eritrea: Ein Land im Griff einer Diktatur, 2018

<https://www.proasyl.de/news/eritrea-ein-land-im-griff-einer-diktatur/>

zuletzt aufgerufen am: 16.02.2019

Pro Asyl: Zeitungsartikel - Lange gefordert, endlich da: Lagebericht zu Afghanistan, 2018

<https://www.proasyl.de/news/lange-gefordert-endlich-da-lagebericht-zu-afghanistan/>

zuletzt aufgerufen am: 16.02.2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern: Beschäftigung von Flüchtlingen, 2016

https://www.asylinfo.sachsen.de/download/asyl/2016_12_SMI-Info-Fluechtberatungsstelle_Fluechtlingsbeschaeftigung.pdf

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Schwarze, Till: Flüchtlingsabkommen mit der Türkei – Für Merkel funktioniert der Deal, 2017

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-02/fluechtlingsabkommen-tuerkei-eu-inhalt>

zuletzt aufgerufen am: 16.02.2019

Tangermann, Julian; Hoffmeyer-Zlotnik, Paula: Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, Working Paper 80, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2018

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp80-unbegleitete-minderjaehrige.pdf?__blob=publicationFile

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

UNO Flüchtlingshilfe: Zeitungsartikel - Griechenland – Flüchtlingszahlen und Hilfebedarf steigen dramatisch, 2015

<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/news/griechenland-fluechtlingszahlen-und-hilfsbedarf-steigen-dramatisch-380/>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Wood, Anne-Maike: Caritasverband für die Diözese Münster e.V., unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, April 2016

https://www.meine-caritas.de/files/newsletters/d7272cc8-00bb-4a05-bb41-dd555f37567f/fdac7bd6-1539-4286-92ad-dd83487e2bb4/documents/Unbegleitete%20minderj%C3%A4hrige%20Fl%C3%BChtlinge_Handout_20160426_Wood.pdf

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Eschweiler, Sandra; Weber, Monika: Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, 2016

<https://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S179.pdf>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquellenverzeichnis

Internetquelle 1:

Zeit online: De Maizière fordert von Flüchtlingen Offenheit:

<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-12/fluechtlinge-integration-thomas-de-maiziere-offenheit-grundgesetz-holocaust>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 2:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Unbegleitete Minderjährige:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 3:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Integration

<https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/function/glossar.html?lv3=1504494&lv2=5831826>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 4:

Juraforum: Inobhutnahme

<https://www.juraforum.de/lexikon/inobhutnahme>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 5:

Bundfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Clearingverfahren

<https://b-umf.de/p/clearingverfahren/>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 6:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Asylberechtigung

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/Asylberechtigung/asylberechtigung-node.html>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 7:

Wikipedia: Achstes Buch Sozialgesetzbuch

https://de.wikipedia.org/wiki/Achstes_Buch_Sozialgesetzbuch

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 8:

Wikipedia: Ausführungsgesetz zum KJHG

https://de.wikipedia.org/wiki/Ausf%C3%BChrungsgesetz_zum_KJHG

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 9:

Stadt Leipzig: Mühlholz wird zum Clearing-Haus umgebaut

<https://www.leipzig.de/news/news/muehlholz-wird-zum-clearing-haus-umgebaut/>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 10:

Bundfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Betreuung durch Verwandte

<https://b-umf.de/p/betreuung-durch-verwandte/>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 11:

Stadt Leipzig: Gastfamilie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden

<https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/auslaender-und-migranten/fluechtlinge-in-leipzig/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/gastfamilie-werden/>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 12:

Caritas: Wohngruppe für weibliche minderjährige Flüchtlinge

<https://www.caritas-leipzig.de/hilfeundberatung/kinderjugendlicheundfamilien/hilfenzuerziehung/kinderundjugenddorf/wohngruppe-fuer-unbegleitete-minderjaehrige-weibliche-fluechtlinge>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 13:

Verbund Kommunalen Kinder- und Jugendhilfe Leipzig: Kinder- und Jugendnotdienst

<http://www.vkkj.de/leistungen/kinder-und-jugendnotdienst/>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 14:

Outlaw Leipzig: Hilfen zur Erziehung Weißenfelser Straße

https://www.outlaw-ggmbh.de/hilfen-zur-erziehung-weissenfelser-strasse/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=829&cHash=43c7f0e5e4aab72198d454dc39bffde7

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 15:

BBW-Leipzig-Gruppe Leipzig: Wohngruppen

<http://www.jugend-und-erziehungshilfe.de/stationaere-erziehungshilfe/wohngruppen/#&panel1-3>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 16:

Städtischer Eigenbetrieb Behindertenhilfe Leipzig: Kinder- und Jugendwohngruppen umA – Objekt „Riebeckstraße“

<https://www.seb-leipzig.de/einrichtungen/kinder-und-jugendliche/riebeckstrasse.html>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 17:

Städtischer Eigenbetrieb Behindertenhilfe Leipzig: Kinder- und Jugendwohngruppen umA – Objekt „Dieskaustraße“

<https://www.seb-leipzig.de/einrichtungen/kinder-und-jugendliche/dieskaustrasse.html>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 18:

Betanet: intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

<https://www.betanet.de/intensive-sozialpaedagogische-einzelbetreuung.html>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 19:

Asylinfo Sachsen: Gesundheitsversorgung

<https://www.asylinfo.sachsen.de/gesundheitsversorgung-von-fluechtlingen-und-asylbewerbern.html>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 20:

DOC PLAYER: Medizinische Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer aus Sicht der Kinder und Jugendärzte, Dr. med Hans Ulrich Stechele, 2016

<https://docplayer.org/22619402-Medizinische-versorgung-unbegleiteter-minderjaehriger-auslaender-aus-sicht-der-kinder-und-jugendaerzte.html>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 21:

Sachsen.de: öffentlicher Gesundheitsdienst

<https://www.gesunde.sachsen.de/5258.html>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 22:

Gesundheit für Geflüchtete: Gesundheitskarte

<http://gesundheit-gefluechtete.info/gesundheitskarte/>

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Internetquelle 23:

Duden: Trauma

<https://www.duden.de/rechtschreibung/Trauma>

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Internetquelle 24:

Asylinformation Sachsen: Schulbesuch

<https://www.asylinfo.sachsen.de/schulbesuch-und-kitabetreuung.html>

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Internetquelle 25:

Juraforum: Familiennachzug

<https://www.juraforum.de/lexikon/familiennachzug-auslaenderrecht>

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Internetquelle 26:

Berlin Willkommenszentrum: Nachzug von Familienangehörigen

<https://www.berlin.de/willkommenszentrum/familie/nachzug-von-familienangehoerigen/>

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Internetquelle 27:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Asylzahlen

<http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Asylzahlen/asylzahlen-node.html>

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Internetquelle 28:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: 185.853 Asylanträge im Jahr 2018 - 16 Prozent weniger als im Vorjahr

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/01/asylzahlen-2018.html>

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Internetquelle 29:

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Afghanistan

<https://b-umf.de/p/afghanistan/>

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Internetquelle 30:

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: Antwort der Bundesregierung: Immer weniger Schutz für unbegleitete Minderjährige

<https://b-umf.de/p/antwort-der-bundesregierung-immer-weniger-schutz-fuer-unbegleitete-minderjaehrige/>

zuletzt aufgerufen am: 16.02.2019

Internetquelle 31:

Wikipedia: Gesamtschutzquote

<https://de.wikipedia.org/wiki/Gesamtschutzquote>

zuletzt aufgerufen am: 16.02.2019

Gesetzesverzeichnis

Gesetz 1: BGB

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung vom 18.08.1896 mit der letzten Änderung durch Art. 7 G vom 31. Januar 2019; (BGBl. I S. 54, 56)
zuletzt angewendet am: 12.02.2019

Gesetz 2: AsylG

Asylgesetz in der Neufassung vom 01.07.1992 mit der letzten Änderung durch Art. 1 G vom 4. Dezember 2018; (BGBl. I S. 2250)
zuletzt angewendet am: 12.02.2019

Gesetz 3: AufenthG

Aufenthaltsgesetz in der Fassung vom 01.01.2005 mit der letzten Änderung durch Art. 1 G vom 12. Juli 2018; (BGBl. I S. 1147)
zuletzt angewendet am:: 12.02.2019

Gesetz 4: GG

Grundgesetz in der Fassung vom 23.05.1949 mit der letzten Änderung durch Art. 1 G vom 13. Juli 2017; (BGBl. I S. 2347)
zuletzt angewendet am: 12.02.2019

Gesetz 5: BPolG

Bundespolizeigesetz in der Fassung vom 19.10.1994 mit der letzten Änderung durch Art. 1 G vom 5. Mai 2017; (BGBl. I S. 1066)
zuletzt angewendet am: 12.02.2019

Gesetz 6: SGB X

Sozialgesetzbuch X in der Fassung vom 01.01.1981 mit der letzten Änderung durch Art. 16 G vom 18. Dezember 2018; (BGBl. I S. 2639, 2646)
zuletzt angewendet am: 14.02.2019

Gesetz 7: SGB VIII

Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 26.06.1990 mit der letzten Änderung durch Art. 2 G vom 19. Dezember 2018; (BGBl. I S. 2696, 2698)
zuletzt angewendet am: 14.02.2019

Gesetz 8: SGB I

Sozialgesetzbuch I in der Fassung vom 11.12.1975 mit der letzten Änderung durch Art. 5 G vom 17. August 2017; (BGBl. I S. 3214, 3219)

zuletzt angewendet am: 14.02.2019

Gesetz 9: AsylbLG

Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 30.06.1993 mit der letzten Änderung durch Art. 4 G vom 17. Juli 2017; (BGBl. I S. 2541, 2542)

zuletzt angewendet am: 16.02.2019

Gesetz 10: SGB XII

Sozialgesetzbuch XII in der Fassung vom 01.01.2005 mit der letzten Änderung Art. 2 G vom 10. Juli 2018; (BGBl. I S. 1117)

zuletzt angewendet am: 16.02.2019

Gesetz 11: SächsSchulG

Sächsisches Schulgesetz in der Fassung vom 16.07.2004 mit der letzten Änderung durch Art. 32 G vom 26.04.2018; (SächsGVBl. S. 198)

zuletzt angewendet am: 16.02.2019

Urteilsverzeichnis

Urteil 1: Bundesverwaltungsgericht 18.04.2013

BVerwG, 18.04.2013, Az.: 10 C 9.12

<https://www.bverwg.de/180413U10C9.12.0>

zuletzt aufgerufen am: 13.02.2019

Sonstige Quellen

Übereinkommen 1: UN-Kinderrechtskonvention

angenommen am 20. 11.1989 von der UN-Generalversammlung, Inkrafttreten

am 02.09. 1990

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Übereinkommen 2: Genfer Flüchtlingskonvention

Inkrafttreten am 22. 04.1954, letzte Ergänzung am 31.01.1967

zuletzt aufgerufen am: 12.02.2019

Verordnung 1: Dublin-III-Verordnung

Inkrafttreten am 26.06.2013

zuletzt aufgerufen am: 14.02.2019

Grafik- und Darstellungsverzeichnis

Darstellung 1:

Gesundheit für Geflüchtete: **Gesundheitskarte**

<http://gesundheit-gefluechtete.info/gesundheitskarte/>

zuletzt aufgerufen am 12.02.2019

Grafik 1:

Asylerstanträge Deutschland aller Altersgruppen gesamt

Dokument selbständig erstellt – siehe USB-Stick in Bachelorarbeit

Dateiname: Erstellung Diagramme.xlsx

Grafik 2:

Asylerstanträge unbegleitete Minderjährige Deutschland gesamt

Dokument selbständig erstellt – siehe USB-Stick in Bachelorarbeit

Dateiname: Erstellung Diagramme.xlsx

Grafik 3:

Herkunftsländer unbegleiteter Minderjähriger (Angaben in %)

Dokument selbständig erstellt – siehe USB-Stick in Bachelorarbeit

Dateiname: Erstellung Diagramme.xlsx

Grafik 4:

Asylerstanträge Kinder- und Jugendliche Deutschland nach Altersstruktur - Gesamt

Dokument selbständig erstellt – siehe USB-Stick in Bachelorarbeit

Dateiname: Erstellung Diagramme.xlsx

Grafik 5:

Asylerstanträge unbegleitete Minderjährige Deutschland nach Altersstruktur

Dokument selbständig erstellt – siehe USB-Stick in Bachelorarbeit

Dateiname: Erstellung Diagramme.xlsx

Grafik 6:

Asylerstanträge unbegleitete Minderjährige Deutschland nach Geschlecht

Dokument selbständig erstellt – siehe USB-Stick in Bachelorarbeit

Dateiname: Erstellung Diagramme.xlsx

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 USB-Stick (siehe Einsteckfolie)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der Arbeit sind identisch. Die Arbeit oder Teile daraus wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Leipzig, 20.02.2019

Unterschrift

Victoria Herrmann